

**STADT ZOSSEN****BESCHLUSS-NR. 018/19****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

|                      |                                |                 |               |                             |                    |
|----------------------|--------------------------------|-----------------|---------------|-----------------------------|--------------------|
| <b>Bürgermeister</b> | <b>Rechts- und Personalamt</b> | <b>Kämmerei</b> | <b>Bauamt</b> | <b>Wirtschaftsförderung</b> | <b>Ordnungsamt</b> |
|                      |                                |                 |               |                             |                    |

für

| <b>Beratungsfolge:</b>   |                      |                                   |                                 |            |
|--|----------------------|-----------------------------------|---------------------------------|------------|
| <b>Gremium</b>   | <b>Datum Sitzung</b> | <b>Zuständigkeit</b>              | <b>Abstimmung ( J / N / E )</b> | <b>TOP</b> |
| <b>Ortsbeirat Lindenbrück</b>  |                      | <b>Anhörung und Stellungnahme</b> |                                 | <b>Ö</b>   |
| <b>Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen</b> | <b>13.02.2019</b>    | <b>Beratung und Empfehlung</b>    |                                 | <b>Ö</b>   |
| <b>Hauptausschuss der Stadt Zossen</b>   | <b>28.02.2019</b>    | <b>Beratung und Empfehlung</b>    |                                 | <b>Ö</b>   |
| <b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen</b>                                | <b>13.03.2019</b>    | <b>Entscheidung</b>               |                                 | <b>Ö</b>   |

**Betreff:****Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wasserwerk Lindenbrück" im OT Lindenbrück****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.
- oder
2. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden mit den laut Protokoll aufgeführten Änderungen angenommen.

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf** X  besteht nicht   besteht für

|                                   |                                      |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Bestätigung nach Beschlussfassung | Bestätigung nach Beschlussfassung    |
| Bürgermeisterin                   | Vors. d. Stadtverordnetenversammlung |

**Begründung:**

Wie von den Stadtverordneten am 12.12.2018 beschlossen, erfolgte die erneute Offenlage der Planunterlagen vom 02.01.2019 bis 18.01.2019. Mit Schreiben vom 14.12.2018 erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, der förmlichen Beteiligung und der erneuten Beteiligung sowie den jeweiligen Offenlagen wurden in der beiliegenden Tabelle zusammengetragen sowie deren Umgang damit benannt und beschrieben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja \_\_\_\_\_ Nein   x  

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_

Finanzierung:  
Finanzierung aus der Haushalts-  
stelle:

**Hinweis:**

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

**Anlage:**

Abwägungstabelle

Stadt Zossen, OT Lindenbrück

## **Bebauungsplan „Wasserverk Lindenbrück“**

## **EXEMPLAR FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT**

Auswertung

- der frühen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Textbebauungsplans (Stand: 28.07.2017)
- der Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden zum Entwurf des Bauungsplans (Stand: 15./17.05.2018)
- der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden zum Entwurf des Bauungsplans (Stand: 26.10.2018)

Sachstand:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 07.12.2016 wurde die Planungsanzeige (Schreiben vom 28.07.2017) und eine frühe Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Nachbargemeinden mit gleichem Schreiben durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Textbebauungsplanes "Wasserverk Lindenbrück" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen OT Lindenbrück fand in der Zeit vom 01. August 2017 bis einschließlich 18. August 2017 statt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Nachfolgend werden unter a) die vorgebrachten Anregungen zum Textbebauungsplan inhaltlich dargestellt und wie diese im Entwurf des Bauungsplans (Stand: 15./17.05.2018) berücksichtigt wurden.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde der Bauungsplan nicht mehr als Textbebauungsplan sondern als Bauungsplan im Regelverfahren weitergeführt. Mit dem Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf wurde auch der Aufstellungsbeschluss angepasst (statt Textbebauungsplan, Aufstellung eines Bauungsplans im Regelverfahren). Auf eine erneute frühzeitige Beteiligung konnte verzichtet werden, da die Planungsziele des Textbebauungsplans im Prinzip beibehalten wurden.

Nach Beschlussfassung des Entwurfs wurden die Behörden und TÖB erneut mit Schreiben vom 19.07.2018 beteiligt sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07. bis 31.08.2018 durchgeführt.

Nachfolgend werden die vorgebrachten Anregungen unter b) inhaltlich dargestellt und wie diese im Bauungsplan berücksichtigt wurden. Es wurden der Plan und die Begründung sowie der Umweltbericht ergänzt.

- Die Fläche für die Versorgung und die mögliche überbaubare Fläche (Baufeld) wurde deutlich reduziert.
- Die Versickerungsfläche und weitere derzeit mit Bäumen bestandene Flächen wurde als Grünflächen ausgewiesen und mit Pflanzbindung belegt.
- Die Textfestsetzungen und Hinweise wurden präzisiert und ergänzt.
- Die Zeichenerklärungen wurden angepasst.

- a) zum Vorentwurf Textbebauungsplan Stand: 28.07.2017
- b) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 15./17.05.2018
- c) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 26.10.2018

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|-------|--|
|----------|--|-------|--|

Aufgrund der Änderungen wurde eine erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und TÖB sowie der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Nach Beschlussfassung des ergänzten Entwurfs (Stand 26.10.2018) wurden die Behörden und TÖB/Nachbargemeinden erneut mit Schreiben vom 14.12.2018 beteiligt sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 02.01. bis einschließlich 18.01.2019 durchgeführt.

Nachfolgend werden die vorgebrachten Anregungen unter c) inhaltlich dargestellt und wie diese im Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Aufgrund der Anregungen sind keine wesentlichen Änderungen erforderlich. Die Begründung sowie der Umweltbericht wurden ergänzt. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig.



| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum   | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|---|--|
| 2a)      | <p><b>e.dis AG Regionalbereich Ost-Brandenburg</b>      <b>01.08.2017</b></p> <p>wir beziehen uns auf das Schreiben vom 28. Juli 2017 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich eine Mittelspannungsübergabestation „Lindenbrück Wasserwerk“ sowie Mittelspannungssysteme, welche die Versorgung des Wasserwerkes sicherstellen. Sollten Umverlegungs- oder Leitungsschutzmaßnahmen von diesen Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Bau-<br/>                     grenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorstationen errichtet.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> <p>Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500</li> <li>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf</li> <li>- Namen und Anschrift der Bauherren</li> </ul> | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen und dass keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Umverlegungsmaßnahmen sind in absehbarer Zeit nicht erforderlich.</p> | <p>Derzeit sind keine Veränderungen geplant.</p>                             |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum   | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|---|--|
|          | <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS“</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Regionalbereich Ost Brandenburg gem zur Verfügung.</p>  |   |  |
| 2b)      | <p><b>e.dis AG - Regionalbereich Ost-Brandenburg</b>      <b>22.08.2018</b></p> <p>wir beziehen uns auf das Schreiben vom 19. Juli 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich eine Mittelspannungsübergabestation „Lindenbrück Wasserwerk“ sowie Mittelspannungssysteme, welche die Versorgung des Wasserwerkes sicherstellen. Sollten Umverlegungs- oder Leitungsschutzmaßnahmen von diesen Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorstationen errichtet.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungsstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen und dass keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Umverlegungsmaßnahmen sind in absehbarer Zeit nicht erforderlich.</p> <p>Derzeit sind keine Änderungen der Erschließung geplant</p> |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|------------|--|
| 2c)      | <p>Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.<br/>                     Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt:<br/>                     Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf Namen und Anschrift der Bauherren<br/>                     Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.<br/>                     Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:<br/>                     1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS“<br/>                     Anlagen:<br/>                     „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“</p> | 31.12.2018 | <p>Abwägung: keine</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Sonstige Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind für den B-Plan nicht relevant.<br/>                     Auch werden derzeit keine Änderungen in der Erschließung geplant.</p> |
|          | <p><b>e.dis AG - Regionalbereich Ost-Brandenburg</b></p> <p>wir beziehen uns auf das Schreiben vom 14. Dezember 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich eine Mittelspannungsübergabestation „Lindenbrück Wasserwerk“ sowie Mittelspannungssysteme, welche die Versorgung des Wasserwerkes sicherstellen. Sollten Umverlegungs- oder Leitungsschutzmaßnahmen von diesen Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten</p>   |            |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum             | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|-------------------|--|
|          | <p>Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorstationen errichtet.<br/>                     Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungsstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> <p>Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungsstrassen berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500</li> <li>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf</li> <li>- Namen und Anschrift der Bauherren</li> </ul> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Regionalbereich Ost Brandenburg gern zur Verfügung.</p> |                   |  |
| 3a)      | <p><b>Deutsche Telekom - Linienplanung, Strukturplanung untere Netzebene</b><br/>                     Keine Stellungnahme</p>   |                   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 3b)      | <p><b>Deutsche Telekom - Linienplanung, Strukturplanung untere Netzebene</b></p>  | <p>27.07.2018</p> | <p>Abwägung: keine</p>   |

- a) zum Vorentwurf Textbebauungsplan Stand: 28.07.2017
- b) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 15./17.06.2018
- c) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 26.10.2018

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br/>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.<br/>Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht zur Bauausführung zu verwenden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 – Planauskunft oder per E-Mail</p> <p>in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.<br/>Für die evtl. Erweiterung der Versorgung mit Telekommunikationstechnik im Planbereich ist es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.<br/>Verwenden Sie bitte bei künftigen Schriftwechsel die folgende Postadresse:<br/>Deutsche Telekom Technik GmbH,</p> |       | <p>Ausführungen und übergebener Anlagenbestand werden zur Kernrtis genommen.<br/>Es sind in absehbarer Zeit keine Veränderungen geplant.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit den TöB können Sie ab sofort das Leitungsauskunftsportal der Infrast GmbH unter <a href="http://www.infrast.de">www.infrast.de</a> nutzen, unter dem Sie alle Leitungsträger mit einer Anfrage gleichzeitig erreichen können. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.:<br/>                     +49 30 200 10 100<br/>                     als eine E-Mail an <a href="mailto:info@infrast.de">info@infrast.de</a></p> <p>Anlagen:<br/>                     1 Lageplan M 1:500 (Ausdruck DIN A3) Telekom Deutschland GmbH<br/>                     1 Kabelschutzanweisung</p>   |       |  |
| 3c)      | <p><b>Deutsche Telekom - Linienplanung, Strukturplanung untere Netzebene</b><br/>                     Keine erneute Stellungnahme</p>  |       | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 4a)      | <p><b>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG - Regionalzentrum Süd</b>      <b>09.08.2017</b></p> <p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHND) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> |       | <p>Abwägung: keine<br/>                     Ausführungen und dass keine Anlagen des Netzbetreibers bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum                    | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|--------------------------|---|
|          | <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erstellung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen:<br/>                     Plan (Maßstab 1:10.000 / Plangröße DIN A4)</p>   |                          |   |
| 4b)      | <p><b>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG – Regionalzentrum Süd</b><br/>                     Keine erneute Stellungnahme</p>   |                          | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| 4c)      | <p><b>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG – Regionalzentrum Süd</b><br/>                     Nicht erneut beteiligt.</p>   |                          | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| 5a)      | <p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b></p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> | <p><b>29.08.2017</b></p> | <p><b>Abwägung: siehe nachfolgende Unterpunkte</b></p>  |
| 5.1a)    | <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>1. Einwendungen<br/>                     Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung<br/>                     b) Rechtsgrundlage</p>   | <p><b>28.08.2017</b></p> | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen und dass keine Einwendungen sowie grundsätzlichen Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) (leer)</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts<br/>                     a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: (leer)<br/>                     b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: (leer)</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen<br/>                     a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen. (leer)<br/>                     b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: (leer)</p> <p>4. Weitergehende Hinweise<br/>                     Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens (leer)</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Antragsgegenstand ist der Vorentwurf zum Textbebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ in Zossen, Ortsteil Lindenbrück, Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Sicherung des bisherigen Standortes des Wasserwerkes und der Möglichkeit zur Erweiterung der Betriebsstätte. Der Geltungsbereich des B-Plans ist bereits Standort des Wasserwerkes. Gegenwärtig ist keine Betriebsverweiterung geplant.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans ist rund 50 m von der Ortslage Lindenbrück entfernt.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Von der geplanten Nutzung sind nach aktuellem</p> |       |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum   | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|---|--|
|          | Kenntnisstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf die umgebende Nutzung zu erwarten. Es gilt das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 15 BauNVO. Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Nutzungen bestehen aus Immissionsschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan.   |   |  |
| 5.2a)    | <p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>09.08.2017</p> <p>1. Einwendungen<br/>                     Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung <i>(leer)</i><br/>                     b) Rechtsgrundlage <i>(leer)</i><br/>                     c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) <i>(leer)</i></p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts<br/>                     a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: <i>(leer)</i><br/>                     b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: <i>(leer)</i></p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen<br/>                     a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen <i>(leer)</i><br/>                     b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: <i>(leer)</i></p> <p>4. Weitergehende Hinweise<br/>                     Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens <i>(leer)</i></p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> | <p><b>Abwägung: Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:</b></p> <p>Ausführungen und dass keine Einwendungen bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|------------|--|
|          | <p><b>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LFU gemäß § 126 Abs. 3 Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</b><br/> <b>Grundsätzliche Hinweise LFU Referat W 13 (Wasserwirtschaft im Genehmigungsverfahren)</b></p> <p>Die Versiegelung der Bauflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden. Entsprechende Angaben sind in die Planunterlagen aufzunehmen. Die geplanten Maßnahmen sind rechtzeitig mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Während der Durchführung der geplanten baulichen Maßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p> |            | <p><b>Hinweise wurde wie folgt berücksichtigt.</b></p> <p>Die Fläche für die Versickerung von unbelastetem Betriebs-, Rückspül- und Niederschlagswasser wurden als Grünfläche ausgewiesen, so dass klargestellt wird, dass diese Fläche nicht versiegelt werden darf. Damit wird die durch den Bebauungsplan ermöglichte Versiegelung deutlich reduziert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bei möglichen Durchführungsmaßnahmen durch den KMS zu berücksichtigen.</p> |
| 5.3a)    | <p><b>Naturschutz</b><br/>Keine Stellungnahme</p>  |            | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 5b)      | <p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b></p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LFU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungunterlagen sowie deren Umsetzung beilegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.</p>   | 15.08.2018 | <p><b>Abwägung: siehe nachfolgende Unterpunkte</b></p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>   |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|------------|---|
| 5. 1b)   | <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p><b>1. Sachstand</b></p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ in Zossen, Ortsteil Lindenbrück. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Sicherung des bisherigen Standortes. Es ist eine Waldumwandlung erforderlich. Kurzfristig ist keine Erweiterung der Betriebsstätte vorgesehen.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans ist bereits Standort des Wasserwerkes. Die Ortslage Lindenbrück ist rund 50m vom Plangebiet entfernt.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 29.08.2017 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs.6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konflikte ausgeschlossen werden.</p> <p><b>2. Fazit</b></p> <p>Wasserwerke werden als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen betrachtet. Betriebsbedingte Emissionen sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Gemäß § 22 BImSchG gelten die Betreiberpflichten. Demnach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist nach</p> | 15.08.2018 | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und dass den Erläuterungen im Umweltbericht gefolgt wird.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum                    | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|---|--------------------------|--|
|          | <p>jetzigem Kenntnisstand nicht mit Beeinträchtigungen umgebender Nutzungen zu rechnen. Dem LfU liegen keine Bürgerbeschwerden vor.<br/>                     Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Nutzungen bestehen aus Immissionsschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan. Den Erläuterungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wird gefolgt.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.<br/>                     Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> |                          | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.<br/>                     Die Ergebnisse der Abwägung werden nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.</p>                     |
| 5.2b)    | <p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>15.08.2018</b></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:<br/>                     Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)</p> <p>Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan letztmalig mit Schreiben vom 09.08.2017 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>   |                          | <p>Abwägung: keine</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine neuen Erkenntnisse vorgebracht werden können und die Stellungnahme vom 09.08.2017 ihre Gültigkeit behält. Siehe auch Abschnitt 5.2a)</p> |
| 5.3b)    | <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Keine Stellungnahme.</p>   |                          | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 5.1c)    | <p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b></p>  | <p><b>16.01.2019</b></p> | <p><b>Abwägung: siehe nachfolgende Abschnitte</b></p>  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum                              | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|------------------------------------|--|
|          | <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |  |
| 5.2c)    | <p><b>Immissionsschutz</b> <b>16.01.2019</b></p> <p><b>Sachstand</b><br/>                     Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ der Stadt Zossen, Ortsteil Lindenbrück. Die Beteiligung erfolgt gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch. Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist angehalten sich nur zu den Änderungen der Planung zu äußern. Die aktuellen Planungsunterlagen wurden im Vergleich zu der vorangegangenen Beteiligung (Stand der Planungsunterlagen: 17.05.2018) wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der ursprüngliche Textbebauungsplan wird als Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Der Umwidmungsbericht liegt als Teil der Begründung bei.</li> <li>- Die Flächen für Versorgungsanlagen werden verkleinert.</li> <li>- Ergänzung der textlichen Festsetzungen und Hinweise.</li> <li>- Anpassung der Planzeichnung an die vorgenannten Stichpunkte.</li> </ul> <p>Das LfU hat zuletzt am 15.08.2018 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der förmlichen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Änderungen des Bebauungsplanes wurden insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so</p> | <p>Abwägung: keine</p>             | <p>Sachstand wird zur Kenntnis genommen.</p>                                 |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|---|------------|--|
|          | <p>zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Fazit:</b><br/>                     Den Ausführungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wird gefolgt. Negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind primär durch baubedingte, temporäre Emissionen zu befürchten. Diese sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesimmissionsschutzgesetz vom 22. Juli 1999 (LImSchG), der Richtlinien der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BImSchV, BGBl. I S. 3478) und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (AV Baulärm, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu mindern. Die baubedingten Ausführungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als verträglich eingeschätzt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Änderungen des Bebauungsplanes berühren keine relevanten Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes. Es bestehen keine Bedenken gegen die dargestellten Änderungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> |            | <p>Das Fazit und die Zustimmung bzw. dass keine Belange berührt werden, werden zur Kenntnis genommen.</p>  |
| 5.3c)    | <p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LFU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p>   | 16.01.2019 | <p>Abwägung: keine</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine neuen Erkenntnisse vorgebracht werden können und die Stellungnahme vom 15.08.2018 ihre Gültigkeit behält. Siehe auch Abschnitt 5.2a und b)</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W 13 (Wasserverschaff in Genehmigungsverfahren).</p> <p>Das Referat W 13 (Wasserverschaff in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 27.07.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen ihre Gültigkeit.</p>  |       |  |
| 6a)      | <p><b>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst 03.08.2017</b></p> <p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> |       | <p><b>Abwägung: Anregung wurde berücksichtigt.</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Hinweis wurde bereits im Entwurf berücksichtigt.</p> |
| 6b)      | <p><b>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p> <p>Keine erneute Stellungnahme.</p>  |       | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 6c)      | <p><b>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst 17.12.2018</b></p> <p>Am 03.08.2017 wurde eine Stellungnahme zum o.g. Verfahren gefertigt. Wir bleiben bei dieser Stellungnahme. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>   |       | <p>Abwägung: keine</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. ( sieh auch Abschnitt 6a)</p>  |
| 7a)      | <p><b>Landkreis Teltow-Fläming Planungsamt</b></p>   |       |  |
| 7.1a)    | <p><b>Amt für Wirtschaftsförderung und</b></p>   |       | <p><b>Abwägung: Anregungen werden wie folgt berücksichtigt.</b></p>  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum  | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|--|--|
|          | <p><b>Kreisentwicklung / Kreisentwicklung</b> <span style="float: right;"><b>30.08.2017</b></span></p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>a) Einwendungen<br/>                     b) Rechtsgrundlagen<br/>                     c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts<br/>                     a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen<br/>                     b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen<br/>                     a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung umvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen<br/>                     b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p>4. Weiter gehende Hinweise<br/>                     Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Dem Anschreiben wie auch der Begründung ist zu entnehmen, dass der Bauleitplan als TBP umgesetzt werden soll.</p> <p>Gemäß Runderlass (s. Runderlass Nr. 23/2/1997 des Ministeriums für Stadtent-</p> | <p>Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |  |

- a) zum Vorentwurf Textbebauungsplan Stand: 28.07.2017
- b) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 15./17.05.2018
- c) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 26.10.2018

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>wicklung, Wohnen und Verkehr über die Anwendung und Erarbeitung von Textbebauungsplänen vom 9. Juni 1997 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26 vom 3. Juli 1997) ist in der Begründung darzulegen, worin sich das „Erfordernis für die Aufstellung eines TBP begründet. Es muss ausgeführt werden, dass das Instrument des TBP für die beabsichtigte Planung auch sachgemäß ist, d. h., dass diese Form der Planung für die Umsetzung der Regelungsinhalte ausreichend ist und es der Erstellung einer Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen nicht bedarf.“</p> <p>Hinsichtlich der „Anstoßwirkung“ wird bereits schon jetzt darauf verwiesen, dass der Übersichtsplan sowohl für die Öffentlichkeitsbeteiligung als auch als Teil der Begründung zur eindeutigen Nachvollziehbarkeit eine Straßenbezeichnung enthalten sollte. Zudem ist „in der Begründung ein Bezugsdatum für die Vermessung des benannten Flurstückes anzugeben“ (s. MIR Brandenburg, Arbeitshilfe Bebauungsplanung/November 2014).</p> <p>In Bezug auf die Aussagen zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Zossen wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen in diesem FNP derart kleinteilig genau sind, dass eine klare Abgrenzung zwischen der flächenhaften Darstellung der Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Wasser und der Fläche für Wald bis an die Zäpser Straße heran möglich ist. Insofern entwickelt sich das beabsichtigte Vorhaben, entgegen den Darlegungen auf S. 8 der Begründung, nicht aus dem wirksamen FNP.</p> <p>Die Berücksichtigung der raumordnerischen Planungsvorgaben ist, wie in der Begründung vorgemerkt, im weiteren Verfahren zu belegen. Angemerkt wird, dass sich flächenbezogene Festlegungen für den vorgesehenen Geltungsbereich aus den übergeordneten Planungen augenscheinlich nicht ergeben. Die abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p> |       | <p>Ausführungen zum FNP werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Bemerkung:</b><br/> <i>Mit der erneuten Änderung des Bebauungsplänenentwurfs (siehe auch Abschnitt 7.2) wird die festgesetzte Versorgungsfläche im Prinzip auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Versorgungsfläche reduziert. Lediglich der Zufahrtbereich ist im FNP nicht dargestellt, was sich aber aus der Maßstäblichkeit ergibt. Mit der Festsetzung von noch derzeit als Wald klassifizierten Flächen als Grünflächen mit Pflanzbindung wird das Planungsziel des Erhalts der vorhandenen Bäume als Puffer und Sichtschutz gesichert. Es wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan, als aus dem FNP entwickelt, angesehen werden kann.</i></p> <p>Weitere Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |
|          | <p>Für den <u>Regelungsinhalt</u> eines TBP ist gemäß des benannten Runderlasses zu</p>  |       |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|-------|---|
|          | <p>beachten, dass in einem TBP „nur solche Festsetzungen getroffen werden, die entweder verbal so zu beschreiben sind, dass eine zweifelsfreie Verortung des konkreten Regelungsinhaltes innerhalb des Geltungsbereiches möglich ist oder der Regelungsinhalt so allgemein gehalten wird, dass eine Verortung nicht erforderlich ist“.</p> <p>Der vorliegende TBP regelt nicht, wo welche Versorgungsfläche bzw. die nachrichtliche Übernahme innerhalb des Geltungsbereiches geplant bzw. vorhanden ist. Auch die beabsichtigten Nebenanlagen, Einfriedungen sowie Stellplätze und ihre Zufahrten können nicht verortet werden.</p> <p>Gemäß Arbeitshilfe „muss die räumliche Reichweite jeder einzelnen Festsetzung durch Bezugnahme auf eindeutige, bekannte und feststehende (auch bei späteren Veränderungen zweifelsfrei ermittelbare) Merkmale eindeutig nachvollziehbar sein.“</p> <p>Die Arbeitshilfe stellt klar, dass „TBP nur dann aufgestellt werden sollen, wenn wenige, in ihrer räumlichen Reichweite textlich eindeutig bestimmbar festsetzungen für ein Gebiet getroffen werden.“</p> <p>Da dies im vorliegenden Fall nicht möglich erscheint, wird zur rechtssicheren Umsetzung des Bauleitplanes empfohlen, ein Planverfahren mittels Text und Zeichnung zu prüfen.</p> <p>Hinsichtlich der benannten Rechtsgrundlagen ist zum zitierten BauGB darauf hinzuweisen, dass dieses zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808).</p> <p>Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Alle digital vorliegenden</p> |       | <p><b>Abwägung: Anregung wurde berücksichtigt. Der Textbebauungsplan wird nicht weiter verfolgt, sondern als Bebauungsplan fortgeführt.</b></p> <p><b>Hinweis wurde im Entwurf berücksichtigt</b></p> <p>Weitere Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

Stadt Zossen, OT Lindenbrück Bebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ - Auswertung der Beteiligungsverfahren

- a) zum Vorentwurf Textbebauungsplan Stand: 28.07.2017
- b) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 15./17.05.2018
- c) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 26.10.2018

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|-------|--|
|          | <p>Fachstellungennahmen einschließlic dieser Stellungnahme werden als pdf-Dokumente auch per E-Mail übermittelt.</p> <p>Die Stellungnahme des Jugendamtes lag bei Erarbeitung dieses Schreibens nicht vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Hinweise und Anregungen ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.</p> |       |  |



| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|------------|--|
| 7.8a)    | <p><b>Umweltamt - Wasser, Boden, Abfall</b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:<br/>Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:<br/>Keine</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u></p> <p>Seitens des SG Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwände zur o.g. Planung.</p> <p>Aus wasserbehördlicher Sicht sind auch keine weiteren Forderungen oder Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erforderlich, da es sich hier ausschließlich um den Fortbestand des vorhandenen Wasserwerksgeländes in Lindenbrück handelt und damit lediglich die Planungssicherheit am Standort gewährleistet wird. Jegliche Tätigkeiten, die mit der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen, müssen innerhalb des Bereiches weiterhin ausführbar sein. Beschränkungen durch die Planung sind nicht ersichtlich. Sollten diese beabsichtigt sein, wäre das eine Einschränkung der Wasserversorgung, was unbedingt verhindert werden muss.</p> <p>Sofern die Festlegung des Plangebietes zwingend erforderlich ist, damit u. a. die notwendige Umzäunung des Wasserwerksgeländes der bestehenden Anlagen auch innerhalb des Waldgebietes durchgesetzt werden kann, wird dies wohlwollend zur Kenntnis genommen.</p> | 17.08.2017 | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen und dass keine Bedenken oder Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erforderlich sind. Durch die Planung sind keine Einschränkungen der Wasserversorgung zu befürchten.</p> <p>Sonstige Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird allerdings nicht nur zur Errichtung des Zaunes aufgestellt, sondern vielmehr um langfristig Planungssicherheit für die Entwicklung des Wasserwerks zu gewährleisten.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|------------|--|
| 7.9a)    | <p>Die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde „Hinweisblatt Planungsvorhaben“ vom 3. Februar 2014 sind zu berücksichtigen.</p> <p>Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming <a href="http://www.teltow-flaeming.de">www.teltow-flaeming.de</a> unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter – Umweltamt abrufbar.</p>   | 17.08.2017 | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die notwendige Umzäunung im Waldgebiet mit der Planung unterstützt wird.</p> <p>Sonstige Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägung: Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</b></p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 7.10a)   | <p>Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming verweist für das o. g. Vorhaben auf folgende bodendenkmalrechtliche Belange:</p> <p>Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzprähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen u. ä., entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde ( ) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: ) anzuzeigen.</p> <p>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungsspflichtig.</p> | 22.08.2017 | <p><b>Hinweis, dass ggf. mit Bodendenkmalen zu rechnen ist, wurde im Entwurf auf dem Plan vermerkt.</b></p> <p>Abwägung: keine</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>   |



| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|-------|---|
|          | <p>Verwendung des Planzeichens 15.14 der PlanZV besteht die Möglichkeit der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.</p> <p>Der § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ermöglicht eine <b>gezielte Festsetzung von Standorten</b> für entsprechende Anlagen, ohne dass es der Festsetzung eines Baugelotes bedarf.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weiterer Festsetzungen, die mit der Versorgungsfläche im Zusammenhang stehen. „Dazu können z. B. gehören: Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zum Anschluss an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) sowie zu Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25).“</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass die in den Plan übernommenen Reinwasserkammern/-behälter die Baugrenze überschreiten. Auch ist unklar, ob es sich nun hier um Nachträgliche Übernahmen oder Planzeichen ohne Normcharakter handelt (beide Angaben enthält die Planzeichnung).</p> <p>Auch für Regelungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sind <b>gezielt die Standorte</b> der notwendigen Anlagen und Einrichtungen <b>festzusetzen</b>.</p> <p>Darüber hinaus kann die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB „kombiniert werden mit Festsetzungen nach Nr. 15 (Grünflächen) und Nr. 20 (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).“</p> <p>Demgemäß ist die zeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu streichen, da hier nicht anwendbar.</p> <p>Auch die TF Nr. 1, Punkt 3, ist zu streichen, da in der Form nicht festsetzbar. Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche generell zulässig (§ 12 Abs. 1 BauNVO). Die Notwendigkeit zum Anlegen von Fuß-, Rad- und Wirtschaftswegen im Rahmen der beabsichtigten Planung erschließt sich nicht und ist in der beabsichtigten Form ebenfalls so nicht festsetzbar. Der Begründung sind hierzu keine näheren Informationen zu entnehmen. Eine Prüfung und Überarbeitung ist erforderlich.</p> |       | <p>Wird zur Kenntnis genommen. <b>Die flächenhafte Ausweisung als Versorgungsfläche bleibt erhalten.</b></p> <p><b>Anregung wurde berücksichtigt.</b> Die Planzeichnung wurde nochmals angepasst, um der Forderung der Begrenzung der möglichen Versiegelung auf das notwendige Maß noch besser gerecht zu werden. Außerdem wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.</p> <p><b>Hinweis wurde wie folgt berücksichtigt.</b> Die Abgrenzung der Reinwasserkammern wird nicht mehr dargestellt, da diese nicht verändert werden sollen und auch nicht eingemessen vorliegen. Die Darstellung im Entwurf sollte vielmehr den bereits vorhandenen Versiegelungsgrad verdeutlichen. Es wird davon ausgegangen, dass die Kammern auf jeden Fall Bestandsschutz genießen, auch wenn diese in Teilen über die neu festgesetzte Baugrenze geringfügig hinausgehen sollten.</p> <p>Diese Forderung ist hinfällig, da keine Festsetzung mehr nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB erfolgen soll.</p> <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Planzeichnung wurde geändert.</p> <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Die Festsetzung als Nebenanlage entfällt.</p> <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Textfestsetzungen wurden überarbeitet.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|-------|---|
|          | <p>Die Nr. TF 2 ist ebenfalls zu streichen. Biotope stehen bereits per Gesetz unter Schutz; Beeinträchtigungen sind nach § 30 BNatSchG unzulässig. In diesem Zusammenhang ist für die Planzeichenerklärung zu beachten, dass ein geschütztes Biotop nicht nachträglich übernommen werden kann, da es nicht auf der Grundlage des BbgNatSchAG festgesetzt wird, sondern eben per Gesetz unter Schutz steht. Insofern ist es als Hinweis mit dem entsprechenden Schutzstatus in die Planzeichnung zu übernehmen.</p> <p>Zudem ist es mit dem Planzeichen 1.3.3 und entsprechender Zweckbestimmung nach PlanZV festzusetzen.</p> <p>Mit Bezug auf die Planzeichenerklärung zu Grünflächen wird darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung „Private Grünfläche“ keine Zweckbestimmung festgesetzt wurde. Eine Zweckbestimmung muss aber auch nicht zwingend festgesetzt werden. Im BP wurde die Kombination mit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB gewählt, was möglich ist. Eine Korrektur in der Planzeichenerklärung ist erforderlich.</p> <p>Der Begründung ist zu entnehmen, dass auch Wald in Anspruch genommen wird bzw. eine Waldumwandlung erfolgen soll. Eine Waldumwandlung kann entweder im BP-Verfahren oder in einem späteren Zulassungsverfahren (z. B. Baugenehmigung) geregelt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 8 LWaldG.</p> <p>„Wird Wald im Plangebiet in Anspruch genommen, bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Dieser Genehmigung steht gleich, wenn nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG in einem rechtsgültigen BP nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind. In diesem Fall werden alle Aussagen zur forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im BP getroffen. Dadurch wird die Beteiligung der Forstbehörde im Zulassungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren) entbehrlich“.</p> <p>Besteht die Absicht, die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des BP umzusetzen, ist dem Erlass zu entnehmen, welche Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt sein müssen. Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldanspruchnahme sind im</p> |       | <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Planzeichnung und Textfestsetzung wurden geändert.</p> <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Planzeichnung wurde geändert.</p> <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Planzeichenerklärung wurde geändert.</p> <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Die Aussagen zum Waldumwandlungsverfahren werden ergänzt. Die Waldumwandlung wurde abschließend im Bebauungsplan geklärt.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|-------|---|
|          | <p>BP nach Art und Umfang zu regeln. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungsstatbestände müssen ebenfalls im <b>BP abschließend</b> dargelegt werden.</p> <p>Die Begründung gibt bisher keinen hinreichenden Aufschluss über die beachtliche Verfahrensweise. Eine grundlegende Überarbeitung ist erforderlich.</p> <p>Die Planzeichenerklärung muss vollständig und nachvollziehbar gegliedert sein. So ist im BP zwischen Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke sowie sonstige Hinweise zu unterscheiden.</p> <p>Für die nachrichtlichen Übernahmen sind in der Planzeichenerklärung die anderen gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sie in den Plan übernommen wurden.</p> <p>Die in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen sind in der Legende vollständig zu erklären oder der Übersichtlichkeit halber zu entfernen. Vereinfachend könnte alternativ eine textliche Erklärung auf der Planzeichnung mit folgendem sinngemäßen Inhalt gewählt werden: Sonstige nicht erklärte Planzeichen entstammen der Plangrundlage und entfalten keinen Normcharakter.</p> <p>Der Katastervermerk ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift anzupassen. Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Alle digital vorliegenden Fachstellungennahmen einschließlich dieser Stellungnahme werden als pdf-Dokumente auch per E-Mail übermittelt.</p> <p>Die Stellungnahmen der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier <b>Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA)</b>, und des <b>Gesundheitsamtes</b> liegen bei Erarbeitung dieses Schreibens nicht vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Hinweise und Anregungen ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt werden.</p> |       | <p><b>Hinweise zur Planzeichenerklärung wurden berücksichtigt.</b></p> <p><b>Der Katastervermerk wurde berichtet.</b></p> <p>Weitere Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mitteilung der Abwägung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.</p> |



| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum             | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------------------|--|
| 7.4b)    | <b>Ordnungsamt - Ordnung und Sicherheit</b><br><br>nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.   | <b>09.08.2018</b> | Abwägung: keine<br><br>Ausführungen und dass keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen  |
| 7.5b)    | <b>Gesundheitsamt - SG Hygiene und Umweltmedizin</b><br><br>Keine erneute Stellungnahme.   |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 7.6b)    | <b>Straßenverkehrsamt, Verkehrssicherheit, Verkehrsenkung</b><br><br>Keine erneute Stellungnahme.  |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 7.7b)    | <b>Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde</b><br><br><b>31.07.2018</b><br><br>1. <b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</b><br><br>a) <b>Einwendung:</b><br><b>1. Die Eingriffsregelung wurde nicht gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB abschließend abgearbeitet.</b><br><br>In der Begründung zum BP wird unter dem Punkt 1 „Anlass und Erfordernis“ dargelegt, dass der B-Plan aus Gründen der Planungssicherheit zum dauerhaften Erhalt und einer möglichen Weiterentwicklung des Wasserwerks aufgestellt wurde. Dabei soll der BP forstrechtlich qualifiziert und eine vollständige Waldumwandlung auf dem Grundstück des KMS erreicht werden. | <b>31.07.2018</b> | Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:<br><br>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  |
|          | Auf Seite 8 des UB wird auf die Regelung des § 1a Abs. 3 BauGB hingewiesen, wonach Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des BP erfolgt sind oder zulässig waren, nicht ausgeglichen werden müssen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung soll daher auf Grund der vor-   |                   | Anregungen wurden berücksichtigt. Die Eingriffsbewertung wurde auf der Grundlage des überarbeiteten Entwurfs überarbeitet und ergänzt. |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|---|-------|--|
|          | <p>handenen Bestandssituation nur über eine vereinfachte tabellarische Vergleichsbilanzierung mit verbaler Erläuterung der Eingriffswirkung und daraus abgeleiteter Kompensationserfordernisse vorgenommen werden.</p> <p>Die Prüfung dieser Vergleichsbilanzierung hat ergeben, dass diese in vielen naturschutzfachlich entscheidenden Punkten unvollständig ist und auch mehrfach dargelegt wird, dass erst noch Ergänzungen nachgereicht werden sollen, was auf der Ebene TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht geht, da die Eingriffsregelung später gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr anwendbar ist und somit vollständig auf dieser BP-Ebene abzuhandeln ist.</p> <p>Die nach § 17 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 9 Abs. 3 BNatSchG vom Eingriffsverursacher zur Vorbereitung der Entscheidung und Maßnahmen zur Durchführung eines Eingriffs vorzulegenden Unterlagen sind somit unzureichend, so dass keine abschließende Beurteilung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs und dessen Ausgleichbarkeit erfolgen kann.</p> <p>Das widerspricht den Forderungen des § 1a Abs. 3 BauGB, wonach die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.</p> <p>So wird z. B. unter dem Punkt „Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt“ (Seite 19 des UB) dargelegt, dass mit den Festsetzungen des BP der Waldbestand (Kiefernforst) im Bereich der festgesetzten Versorgungsflächen im Umfang von 2.781 m<sup>2</sup> überbaut und versiegt werden kann. Für den Lebensraumverlust durch die (später mögliche) Überbauung und Versiegelung von 2.781 m<sup>2</sup> Kiefernforst ist eine Erstaufforstung im Verhältnis von 1:1 mit heimischen Laub- und Nadelbäumen vorgesehen.</p> <p>Die Festlegung, dass der Verlust des Kiefernwaldes in „naturschutzrechtlicher“ Hinsicht im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden soll, entspricht jedoch nicht den forstrechtlichen Regelungen des § 8 LWaldG.</p> <p>Entsprechend § 8 Abs. 1 ist für die Genehmigung einer Waldumwandlung die untere Forstbehörde zuständig. Nach § 8 Abs. 3 LWaldG kann auch nur die</p> |       | <p><b>Anregung wurde berücksichtigt.</b> Die mit den überbaubaren Grundstücksflächen im Versorgungsgebiet überplante Waldfläche wurde auf 402 m<sup>2</sup> reduziert. Die Waldumwandlung wird auf der Grundlage des Waldgesetzes ermittelt. Es werden entsprechende Erstaufforstungsflächen und Flächen für Waldumbaumaßnahmen gesichert und vertraglich gebunden. Die gesamten Belange der Waldumwandlung werden auf der Grundlage der neuen Festsetzungen überarbeitet. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen zur Waldumwandlung werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|-------|---|
|          | <p>untere Forstbehörde bestimmen, welcher Ausgleich innerhalb einer bestimmten Frist für die nachteilige Wirkung einer Waldumwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes zu erbringen ist. Dieser Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG nach Naturschutzrecht anzurechnen.<br/>                     Es kann also nur die Forstbehörde festlegen, in welchem Verhältnis der Ausgleich erbracht werden soll.</p> <p>Nicht über das Waldgesetz geregelt ist jedoch die durch die Bauleitplanung für später vorbereitete mögliche Neuversiegelung von 2.781 m<sup>2</sup> Boden. Diese muss entsprechend der HVE zusätzlich zur Waldumwandlung im Verhältnis 1:1 ausgeglichen oder anderweitig ersetzt werden.<br/>                     Des Weiteren ist vorgesehen (Tabelle zur „Ermittlung von Beeinträchtigungen von Biotopen und Bäumen“; Seite 20 des UB), dass für 2 vitale Einzelbäume, die nach der Baumschutzverordnung geschützt sind, im Faktor 1:1 zwei Bäume als Ersatz gepflanzt werden sollen (mit einem Stammumfang von 12 cm).<br/>                     Das diese Bäume im Eingangsbereich des Wasserwerkes stehen, ist dem UB auf Seite 11 noch zu entnehmen.<br/>                     Es gibt jedoch keinerlei Angaben zum Fallgrund, um welche Baumarten es sich dabei handelt, welche Stammumfänge und welche Vitalität sie aufweisen oder ob die Fällung vermeidbar ist. Eine Abstimmung mit der UNB zur Ersatzhöhe hat ebenfalls nicht stattgefunden. Die Höhe und der Art der Ersatzpflanzung richtet sich nach der in § 8 Abs. 1 der BaumSchVO TF genannten Anlage 1 (siehe Schema).<br/>                     Die Fällung der beiden Bäume bedarf ohnehin einer eigenständigen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und wird nicht über den BP geregelt.</p> <p>Wie dem Punkt „Schutzgut Boden“ (Seite 31/32 des UB) zu entnehmen ist, kann bei einer vorgesehenen GRZ von 0,45 einen Neuversiegelung von insgesamt 5.109 m<sup>2</sup> realisiert werden. Es entsteht also auch hier bei einem</p> |       | <p><b>Anregungen wurden berücksichtigt.</b> Die gesamte Eingriffsbewertung wurde auf der Grundlage der neuen Festsetzungen überarbeitet. Da trotz des Waldhautes eine Waldumwandlung mit entsprechendem Ausgleich erfolgt, sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Aufgrund der Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs und der Änderung des Baufeldes besteht kein Anlass zur Fällung von Bäumen in diesen Bereich. Sollte es doch erforderlich werden, dann sind die Bestimmungen der Baumschutzverordnung einzuhalten.</p> <p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Die zusätzlich mögliche Versiegelung fällt im überarbeiteten Entwurf deutlich geringer aus. Der Kompensationsbedarf für das</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|-------|---|
|          | <p>Kompensationsfaktor von 1 : 1 ein Kompensationserfordernis von 5.190 m<sup>2</sup> zu entsiegelnder Fläche. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen steht unter dem Punkt „Schutzgut Boden“, dass dieser Punkt noch ergänzt wird, weil derzeit keine Entsigelungsflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Ebenso verhält es sich mit der notwendigen Ersatzaufforstung für die in der Tabelle „Umwandlung von Waldflächen“ (Seite 20 des UB) angegebenen Gesamtumwandlungsfläche von 9.387 m<sup>2</sup> (tzw. mit Baumerhalt).<br/>                     Hier wird angegeben, dass der Kompensationsfaktor von der Forstbehörde ermittelt wird aber bisher durch diese noch nicht mitgeteilt wurde. Darüber hinaus ist den Unterlagen zu entnehmen, dass im Stadtgebiet von Zossen keine geeigneten Erstaufstellungsflächen vorhanden sind und dass derzeit versucht wird, innerhalb des betroffenen Naturraums Flächen vertraglich zu sichern.</p> <p>Da die Waldumwandlung gem. der §§ 13 bis 14 BNatSchG auch als kompensationspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft gilt, fehlt die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Angabe von geeigneten Maßnahmenflächen (Erstaufstellungsflächen), so dass seitens der UNB einer Waldumwandlung im Rahmen des BP-Verfahrens einer Waldumwandlung nicht zugestimmt werden kann.</p> <p><b>2. Die Artenschutzbelange wurden nicht abschließend ermittelt und bewertet</b></p> <p>Im UB wird unter dem Punkt „Faunistische Artenausstattung und Bewertung“ (Seite 13) erklärt, dass für die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel derzeit eine faunistische Kartierung durchgeführt wird, die im Juli 2018 abgeschlossen sein wird (soll nachgereicht werden).<br/>                     Unter dem Punkt „Verlust von Lebensstätten“ (Seite 21 des UB) wird dargestellt, dass es bei der Durchführung der Planung zum Habitatverlust für die auf dem Grundstück vorkommenden Arten kommen wird.<br/>                     Relevant sei dabei insbesondere der Waldverlust im Plangebiet, bei dem Nester und Bruthöhlen von Vögeln sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</p> |       | <p>Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br/>                     Begründung bei Nichtberücksichtigung</p> <p>Schutzgut Boden wurde auf die Waldkompensation, trotz Wald- bzw. Grünflächen-erhalt verrechnet.</p> <p><b>Anregungen wurden berücksichtigt.</b> Der Entwurf wurde überarbeitet, die Eingriffsfäche reduziert und geeignete Kompensationsflächen wurden vertraglich gesichert bzw. sind bereits durchgeführt.</p> <p><b>Anregungen wurden berücksichtigt.</b> Der Entwurf wurde im Ergebnis der avifaunistischen Kartierung ergänzt.<br/>                     Umweltbericht wurde überarbeitet.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|-------|---|
|          | <p>von Fledermäusen zerstört und die darin befindlichen Tiere, insbesondere nicht mobile Jungtiere oder überwinternde Fledermäuse getötet werden können.</p> <p><b>Somit kann momentan offensichtlich keine Prognose abgegeben werden, inwieweit Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von dem Vorhaben ausgelöst werden können.</b></p> <p>Da der BP gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG der BP forstrechtlich qualifiziert werden soll um diese vollständige Waldumwandlung im Rahmen des BP-Verfahrens zu erreichen, verweise ich auf die Regelungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG, der jede Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besonders geschützter Arten verbietet. Zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören alle heimischen Fledermausarten, alle europäischen Vogelarten, diverse Waldameisenarten sowie Zauneidechsen.</p> <p><b>b) Rechtsgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu 1.: § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB sowie § 17 Abs. 4 BNatSchG; § 8 Abs. 3 LWaldG</li> <li>• zu 2.: § 44 Abs. 1 BNatSchG ; § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; § 8 Abs. 3 LWaldG</li> </ul> <p><b>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung</b></p> <p>zu 1.:</p> <p>Die eingereichten Unterlagen sind unvollständig und enthalten auch keinen separaten landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Die Darlegungen zum Ausgleich im UB sind nicht ausreichend. Sie können einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag nicht ersetzen. Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weiter gehende Inhalte als der UB. Der UB, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf</p> |       | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Anregungen wurden berücksichtigt.</b> Der Umweltbericht wurde ergänzt und enthält die erforderlichen Inhalte eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungssichtspunkte. Daher sind die oben benannten Unterlagen zu ergänzen und gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zusammenzufassen.</p> <p><b>zu 2.:</b></p> <p>Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann.</p> <p>Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen. Setzt ein Bebauungsplan einzelne Vorhaben fest und überplant dabei z.B. geschützte Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in unzulässiger Weise, so dürfen für diese Vorhaben mangels Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben später keine Baugenehmigungen erteilt werden. Der Bebauungsplan ist dann nicht vollziehbar, nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und nichtig. Daher sind die artenschutzrechtlichen Erhebungen entsprechend der nachfolgend genannten Punkte zu vervollständigen und gegebenenfalls entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festzulegen.</p> <p>In einem gesonderten Kapitel innerhalb des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages oder in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) sind daher die Belange des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) gelten bei genehmigungsfähigen Eingriffen für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG).</li> </ul> |       | <p><b>Die Prüfung ist erfolgt.</b> Auf der Ebene des Bebauungsplans konnten bei der Überprüfung und Inanspruchnahme von 402 m<sup>2</sup> Waldfläche im Ergebnis der faunistischen Kartierung keine Betroffenheit geschützter Arten festgestellt werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit der Änderung des Entwurfs durch die Planung keine Maßnahmen vorbereitet werden, die zu Verstößen gegen Belange des Artenschutzes führen würden. In den nachfolgenden Planungsphasen bzw. im Rahmen der Durchführung sind die Bestimmungen zum Artenschutz einzuhalten.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|-------|---|
|          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist zunächst zu prüfen, ob es durch den Eingriff möglicherweise zu Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten kommen kann. Ist dies der Fall, muss gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG dargelegt werden, ob trotz der Zerstörung oder Beschädigung „die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang“ gewahrt bleibt. Ist dies der Fall, wird der Verbotstatbestand nicht ausgelöst.</li> <li>• Weiterhin ist zu prüfen, ob die o. g. Arten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern (§ 44 Absatz 1 Punkt 2. BNatSchG).</li> <li>• Direkte Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind zu vermeiden, soweit sie nicht in Zusammenhang mit Handlungen, die unter Pkt. 2. fallen unvermeidlich sind (§ 44 Absatz 1 Punkt 1. in Verb. mit Absatz 5 BNatSchG)</li> </ul> <p><b>2. Fachliche Stellungnahme</b></p> <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</b></p> <p>keine</p> <p><b>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</b></p> <p><b>Fehlende FFH-Vorprüfung</b></p> <p>Bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung vom 28.08.2017 (AZ bei A 67.2: ST 872/17/672/477) hatte die UNB gefordert, dass auf Grund der unmittelbaren Nähe des NSG und FFH-Gebiet es „Großer und Kleiner Möggelinssee“ (DE 3847 – 306) in einer FFH-Vorprüfung ein Abgleich der Erhaltungsziele des Gebietes und der überhaupt möglichen Auswirkungen des Vorrangs vorgenommen werden sollte.</p> |       | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Anregung wurde berücksichtigt.</b> Die Angaben zur Vorprüfung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Großer und Kleiner Möggelinssee“ werden im Umweltbericht ergänzt.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung                  |
|----------|--|-------|---|
|          | <p>Dem wurde jedoch nicht nachgekommen. Der UB enthält auf Seite 14 nur einen Hinweis auf das in ca. 140 m Entfernung gelegene FFH-Gebiet (in der Nähe des Kleingewässers im nördlich gelegenen BP-Gebiet sind es nur 50 m Abstand!).<br/>                     Die Forderung der UNB nach einer FFH-Vorprüfung wird daher aufrechterhalten.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Das BNatSchG stellt entgegen der Aussage im UB (Seite 8) kein Rahmengesetz mehr dar, sondern es gilt für die Länder seit der Novellierung 2010 unmittelbar. Nur einige wenige §§ enthalten eine Öffnungsklausel, die den Ländern erlaubt einige Zusatzregelungen zu treffen (siehe z. B. BbgNatSchAG).</li> <li>Auf den Seiten 15/16 des UB „Schutzgut Wasser“ fehlt ein Teil des 2. und des 3. Satzes oder wurde falsch zusammengefügt.</li> </ol> <p>Anlagen:<br/>                     Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen FFH-Gebiet „Großer und Kleiner Möggelensee“<br/>                     Anlage 1 zur BaumSchVO TF vom 10. Dezember 2013</p> |       | <p><b>Hinweise wurden berücksichtigt.</b> Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.</p> |



| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum           | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung             |
|----------|---|-----------------|--|
|          | <p>schutzgebietes, die Schutzzone I nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 im Allgemeinen mindestens 10 m allseitig von den Brunnen betragen muss. Dementsprechend ist auch die Umzäunung anzupassen. Vielleicht kann dieser Umstand bei der Planung bereits berücksichtigt und auch schon dargestellt werden.</p> <p>Die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde „Hinweisblatt Planungsvorhaben“ sind zu berücksichtigen.<br/>                     Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming <a href="http://www.teltow-flaeming.de">www.teltow-flaeming.de</a> unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter – Umweltamt abrufbar.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen</b><br/>                     Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl I/17, [Nr. 5])<br/>                     DVGW Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser (5. Auflage 2006)</p> |                 | <p>Sonstige Hinweise und Ausführungen, Rechtsgrundlage werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 7.9b)    | <p><b>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</b>      <b>03.08.2018</b></p> <p>Aus baudenkmalpflegerischer Sicht sind keine Belange betroffen. Im Bereich des o. g. Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden von unserer Seite keine Einwände gegen die Erdarbeiten erhoben.<br/> <b>Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming weist für das o. g. Vorhaben auf folgende bodendenkmalrechtliche Belange:</b><br/>                     Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen u. ä., entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: _____) zuzeigen.<br/>                     Landesmuseum (Tel.: _____) zuzeigen.</p>  | Abwägung: keine | Hinweis wurde bereits im Entwurf berücksichtigt.   |

| Lfd. Nr.<br>Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum  | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|--|--|--|
| Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungsspflichtig.  |  |  |
| 7.10b) <b>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</b><br>Keine erneute Stellungnahme.  |  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 7c) <b>Landkreis Teltow-Fläming Planungsamt</b>  |  |  |
| 7.1c) <b>Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreisentwicklung</b> <b>25.01.2019</b><br><b>1. Einwendungen</b><br>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können<br>keine<br><b>2. Weiter gehende Hinweise</b><br>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:<br>keine<br><b>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b><br>Seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, <b>SG Kreisentwicklung</b> , ergeben zur vorliegenden Planung nachfolgende Anregungen und Hinweise:<br>Zum Hinweis in der Begründung auf den im Verfahren befindlichen LEP HR | <b>Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</b><br><br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen.<br><br>Wird zur Kenntnis genommen.<br><br><b>Anregung wird berücksichtigt. Begründung wird angepasst.</b> |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|-------|---|
|          | <p>(S. 12) wird angemerkt, dass hierzu zwischenzeitlich der 2. Entwurf vom 19. Dezember 2017 vorliegt. Das diesbezügliche Beteiligungsverfahren ist abgeschlossen. Derzeit werden noch die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Die abschließende Beschlussfassung beider Landesregierungen zum LEP HR ist für Mitte 2019 angekündigt.</p> <p>In der Begründung auf der S. 15 heißt es im Absatz 9, dass keine gesonderte Entsorgungsfläche mehr festgesetzt werden soll, sondern eine Grünfläche mit Zweckbestimmung. Dies stimmt nicht mit der Festsetzung überein. Festgesetzt ist eine private Grünfläche ohne Zweckbestimmung. Die Begründung sollte entsprechend aktualisiert werden.</p> <p>Auf der S. 23 heißt es unter Pkt. 9.2, dass bereits forst- und naturschutzrechtlich genehmigte Maßnahmen derzeit vertraglich gesichert werden. Diese Aussage mag für den Moment zutreffend sein. Sie lässt aber offen, wann die vertragliche Sicherung erfolgen wird. Ggf. sollte auf das „derzeit“ verzichtet werden. Vorstellbar ist bspw. auch eine Formulierung, dass die vertragliche Sicherung der im Umweltbericht näher bezeichneten Maßnahmen vor dem Satzungsabschluss erfolgt. Weiter heißt es im gleichen Absatz, dass sich die Fläche für die waldbereichernde Maßnahme in der Gemarkung Schönefeld befindet. Dies ist ebenfalls zu korrigieren. Lt. Umweltbericht liegt die Fläche in der Gemarkung Holbeck.</p> <p>Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a S. 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Im Zuge dessen wird auf die Anlage 1 zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4 c und die dort benannten Bestandteile verwiesen. Insoweit konnte beim vorgelegten Umweltbericht nicht gänzlich nachvollzogen werden, ob die Darlegungen den geforderten Bestandteilen genügen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 1 korrespondiert nicht mit der Planzeichnung. Nicht das gesamte Plangebiet, sondern nur Teilflächen davon sind als Flächen für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt. Insoweit sind textliche Festsetzung und Planzeichnung im Hinblick auf ihre eindeutige inhaltliche Bestimmtheit in Übereinstimmung zu bringen. Die Benennung von Absatz 6 in der</p> |       | <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Begründung wird aktualisiert.</p> <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Begründung wird angepasst.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durch ein erfahrenes Landschaftsplanungsbüro erstellt, er beinhaltet die in Anlage 1 genannten Bestandteile. Es gab seitens der zuständigen Fachbehörden keinerlei Hinweise, dass die Bestandteile des Umweltberichtes formal nicht den Anforderungen genügen. Inhaltliche Hinweise wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Textfestsetzung Nr. 1, Begründung und Umweltbericht werden berichtigt.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|-------|---|
|          | <p>Festsetzung ist nicht nachvollziehbar. Der Normzusatz sollte gestrichen werden, da es hierin um Regelungen zu nachrichtlichen Übernahmen geht. Die Versorgungsfläche selbst stellt keine nachrichtliche Übernahme dar. Gleiches gilt für die Begründung auf der S. 15 im 1. Satz und auf der S. 17 unter Pkt. 5.4 (1.) sowie den Umweltbericht auf der S. 3 im letzten Absatz. Hier wird zudem noch immer auf die Festsetzung nach Abs. 1 Nr. 14 abgestellt.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 2 sollen im Hinblick auf die Unzulässigkeit von Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindern Befestigungen i. S. der inhaltlichen Bestimmtheit der Festsetzung Beispiele wie Betonunterbau, Fußgenvergruss, Asphaltierung oder Betonierung ergänzt werden.<sup>1</sup></p> <p>Mit Satz 1 der textlichen Festsetzung Nr. 3 soll vermutlich eine Maßnahme i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Wie bei allen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB ist auch für Festsetzungen nach Nr. 20 ein städtebaulicher (bodenrechtlicher) Bezug erforderlich. Insoweit „müssen Festsetzungen nach Nr. 20, vor allem im Hinblick auf die in Betracht kommenden vielfältigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen.“<sup>2</sup> Daran mangelt es hier. Was bedeutet „naturnah“ und womit soll dies erreicht werden? Da es auch Satz 2 („naturverträglichen Anlagen“) an inhaltlicher Bestimmtheit mangelt und nicht nachvollziehbar ist, wie sich diese Regelung als Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 20 einordnet, ist diese so nicht haltbar und daher zu streichen. Soweit die Überarbeitung der Festsetzung angestrebt wird, wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Flächen und Maßnahmen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen müssen. Maßnahmen und Flächen der genannten Art können auch in Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen (beachte hierbei Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) enthalten sein. In Betracht kommen sie als Festsetzungen nach Nr. 20 jedoch nur, wenn sie die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke regeln. Deshalb sind verhaltensbezogene Maßnahmen, wie z. B. Betretungsverbote nicht festsetzbar.<sup>3</sup> Im Hinblick darauf sollte hier ggf. eine Regelung im städtebaulichen Vertrag erwogen</p> |       | <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Textfestsetzung Nr. 2 wird entsprechend ergänzt. Begründung wird angepasst.</p> <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Textfestsetzung Nr. 3 und Hinweis 4 wird entsprechend überarbeitet. Begründung und Umweltbericht werden angepasst.</p> <p>TF Nr. 3 lautet folgendermaßen:</p> <p>Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient der Rückhaltung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sowie prozessbedingtem Abschlagens von Spül-, Trink- und Rohwasser. Anlagen, die die Versickerung wesentlich beeinträchtigen (z. B. Beton- oder Asphaltflächen etc.), sind nicht zulässig. Die Bepflanzung ist zu erhalten.</p> <p>Im Hinweis Nr. 4 wird wie folgt formuliert:<br/>                 Die zum Wasserwerk gehörende Versickerungsfläche stellt ein temporäres, natürliches, verschattetes Kleingewässer dar, das zu erhalten ist.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|---|-------|--|
|          | <p>werden. Im Weiteren sollten auch die textlichen Darlegungen unter Pkt. 4 (Hinweise) überdacht werden.</p> <p>Zur textlichen Regelung Nr. 4 (örtliche Bauvorschriften) wird auf § 18 Abs. 1 BauNVO<sup>4</sup> verwiesen. Danach sind bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.</p> <p>Bei der nachrichtlichen Übernahme der Fläche für die Wasserwirtschaft mit entsprechender Zweckbestimmung sollte der Zusatz „Bestand (5 m Radius)“ aus der Zweckbestimmung gestrichen werden, da er nicht Bestandteil dieser ist. Überdies ist der Passus in der Legende auch entbehrlich, da er ohnehin in den textlichen Darlegungen zur nachrichtlichen Übernahme unter Punkt C enthalten ist. Grundsätzlich erscheint die Übernahme der kompletten Bezeichnung des Planzeichens 10.3 der PlanZV<sup>6</sup> in die Legende überflüssig, da sich dieses aufgrund der verwendeten Signatur selbst erklärt. Wichtig ist an dieser Stelle vielmehr, dass mit dem Planzeichen in der Legende die nachrichtliche Übernahme der lt. Kreistagsbeschluss festgelegten Trinkwasserschutzzone I erklärt wird.</p> <p>Bezugnehmend auf das Vorgenannte wird empfohlen, das als Hinweis verwendete Planzeichen 10.3 mit „geplante Erweiterung der Trinkwasserschutzzone I“ zu bezeichnen. Im Zuge der Thematik wird auf einen Schreibfehler auf der S. 17 im letzten Absatz aufmerksam gemacht (§ 15 Abs. 3143 WG). Es dürfte sich um § 15 Abs. 3, ggf. auch 4, des BbgWG<sup>9</sup> handeln.</p> <p>Die Aufnahme des Schutzstatus des geschützten Biotops als Hinweis ist korrekt erfolgt. Dies gilt jedoch nicht für die Verwendung des Planzeichens Nr. 13.3 der PlanZV, da dieses im Zusammenhang mit nachrichtlichen Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB steht. In der Stellungnahme vom 23.08.2018 wurde zwar darauf abgestellt. Gemeint war aber vielmehr die unter Punkt 13.3 zur weiteren Unterscheidung z. B. von Schutzobjekten zulässige Differenzierung in der Umgrenzungs-signatur. Insoweit sollte zur Unterstreichung des Hinweischarakters für die Umgrenzung des Schutzgebietes/-objektes eine entsprechende Signatur gewählt werden.</p> |       | <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Textfestsetzung Nr. 4 wird entsprechend ergänzt. Begründung wird angepasst.</p> <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Planzeichnung und Legende werden angepasst.</p> <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Planzeichnung und Legende werden angepasst. Schreibfehler wird berichtigt.</p> <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Planzeichnung wird angepasst.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>Zu den Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung wird ergänzend angemerkt, dass die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der vom 15. November 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 39 am 19. Dezember 2018 neu bekannt gemacht wurde (GVBl. I/18, [Nr. 39]).</p> <p><u>Sonstiges</u><br/>                     Die im Ergebnis der Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt wurden.</p> <p><b>Seitens des Landkreises ergehen nachfolgende weitere Hinweise:</b></p> <p>Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Alle digital vorliegenden Fachstellungennahmen einschließlich dieser Stellungnahme werden als pdf-Dokumente vorab per E-Mail übermittelt.</p> <p>Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde (hier: <b>SG Technische Bauaufsicht</b>), dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz (hier: <b>SG Untere Denkmalschutzbehörde</b>) und dem Jugendamt (<b>SG Planung, Controlling und Finanzen</b>) lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme noch keine Beurteilungen vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.</p> |       | <p><b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Rechtsgrundlage wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mitteilung erfolgt nach Beschlussfassung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|          | <p>Fußnoten:<br/>                     1 Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand November 2014, Punkt B 20.1 - Flächen und Maß-<br/>                     zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - S. 7/8<br/>                     2/3 Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautberger, Kommentar zum BauGB zu § 9<br/>                     20. Rn. 159 (Sölfer, Lfg. 121, Mai 2016)</p>   |       | <p>Abs. 1 Nr.</p>  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung                             |
|----------|--|-------|--|
| 7.2c)    | <p><sup>4</sup> BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der aktuell geltenden Fassung<br/> <sup>5</sup> PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) in der aktuell geltenden Fassung<br/> <sup>6</sup> BldgWG - Brandenburgisches Wassergesetz in der aktuell geltenden Fassung</p> <p><b>Hauptamt - Infrastrukturmanagement</b></p> <p>Seitens des Hauptamtes, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme zum BP „Wasserwerk Lindenbrück“ lediglich aus straßenbaulicher/straßenplanerischer Sicht als Fachamt innerhalb der Kreisverwaltung; es erfolgt keine baufachliche Prüfung.</p> <p>Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Dem o.g. Vorhaben stehen keine durch das SG Infrastrukturmanagement als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.</p> |       | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen und dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 7.3c)    | <p><b>Landwirtschaftsamt - Agrarstruktur</b></p> <p>Der Entwurf zum BP „Wasserwerk Lindenbrück“ der Stadt Zossen im Ortsteil Lindenbrück in der Fassung vom 26. Oktober 2018 lag dem Landwirtschaftsamt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung vor.</p> <p>Durch das Landwirtschaftsamt werden zur vorgelegten Fassung des BP nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Bedenken geäußert.</p>  |       | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen und dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 7.4c)    | <p><b>Ordnungsamt - Ordnung und Sicherheit</b></p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.</p>  |       | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen und dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum  | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|--|--|
| 7.5c)    | <b>Gesundheitsamt - SG Hygiene und Umweltmedizin</b><br>Keine erneute Stellungnahme.   |  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 7.6c)    | <b>Straßenverkehrsamt - Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung</b><br>Keine erneute Stellungnahme.  |  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 7.7c)    | <p><b>Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>1. <b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b></p> <p>a) <b>Einwendung:</b><br/>keine</p> <p>b) <b>Rechtsgrundlage:</b><br/>keine</p> <p>c) <b>Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung</b><br/>keine</p> <p>2. <b>Fachliche Stellungnahme</b><br/>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan be-<br/>rühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:<br/>keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der<br/>eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen,<br/>jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>1. <b>FFH-Vorprüfung</b><br/>Wie dem Punkt 2.3.3 der Begründung zum B-Plan zu entnehmen ist, wird die<br/>Forderung der UNB, neben der Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes</p> | <p><b>Abwägung: Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>zusätzlich eine gesonderte FFH-Vorprüfung vorzunehmen, um eine Abgleichung der Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes „Großer und Kleiner Möggelsee (DE 3847 – 306) und der möglichen Auswirkungen des Vorhabens vorzunehmen, als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Dazu ist anzumerken, dass es sich um keine willkürliche Forderung der UNB handelt, sondern dass sich die Notwendigkeit einer Vorprüfung aus den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB sowie 1a Abs. 4 BauGB ergibt. Danach sind bei der Aufstellung der B-Pläne auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG.</p> <p>Da jedoch, entgegen der o. g. Darlegung der ergänzte Umweltbericht eine ausführliche FFH-Vorprüfung enthält (Umweltbericht Seiten 15-18), ist die diesbezügliche Forderung der UNB nunmehr gegenstandslos.</p> <p>Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung zum „Großen und Kleinen Möggelsee“ wird seitens der UNB gefolgt. Auf Grund der nunmehr vorgenommenen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die bestehenden vom Wasserwerk genutzten Grundstückflächen ist nicht zu befürchten, dass es auf Ebene des B-Planes zu zusätzlichen Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen könnte.</p> <p><b>2. Artenschutzbelange</b></p> <p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll auf den jetzigen Waldflächen zwar eine Waldumwandlung wegen einer geplanten Einzäunung des Geländes erfolgen, der Waldbaumbestand aber als solcher erhalten bleiben und als private Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sowie im Bereich um das gem. § 30 BNatSchG geschützte Kleingewässer als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden (Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2, Umweltbericht Seite 33).</p> |       | <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Ausführungen und Ergebnissen zur FFH-Prüfung im Rahmen des Umweltberichtes von der UNB gefolgt werden kann und es durch den B-Plan zu keine zusätzlichen Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen könnte.</p> <p>Ausführungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da in absehbarer Zeit keine Baumfällmaßnahmen bzw. Rodungen vorgesehen sind, werden die Hinweise dem KMS zur zukünftigen Berücksichtigung späterer Maßnahmen übermittelt.</p> <p><b>Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</b></p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung      |
|----------|---|-------|---|
|          | <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der strenge Lebensstättenschutz des § 44 Absatz 1 BNatSchG, der jede Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besonders geschützter Arten verbietet, bei eventuellen späteren Erschließungsarbeiten sowie nachfolgenden Baueingriffungsverfahren zu beachten ist.</p> <p>Zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören alle heimischen Fledermausarten und alle europäischen Vogelarten sowie nahezu alle Waldameisenarten.</p> <p>Deshalb dürfen eventuell notwendig werdende Fäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen (siehe auch Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme AV 1 des Umweltberichtes, Seiten 34-35).</p> <p>Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. März bis 30. September kann seitens der UNB nur zugestimmt werden, wenn die Fläche vor der Fällung durch einen faunistisch geschulten Sachverständigen auf besetzte Nist- und Lebensstätten (hier Schwerpunkt: Brutvögel, Fledermäuse, Waldameisen) hin kontrolliert wurden und im Ergebnis artenschutzrechtliche Konflikte nachvollziehbar ausgeschlossen werden können.</p> <p>Fällmaßnahmen im Vegetationszeitraum werden seitens der UNB erst freigegeben, wenn ein entsprechendes Ergebnisprotokoll durch den Sachverständigen vorliegt (per E-Mail ist ausreichend).</p> <p><b>3. Eingriffsregelung</b><br/>                     Hinsichtlich der im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken.</p> <p><b>Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen</b></p> |       | <p>Zustimmung zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum                       | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|-----------------------------|--|
|          | <p><b>BNatSchG</b><br/>                     Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)</p> <p><b>BbgNatSchAG</b><br/>                     Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)</p> <p><b>LWaldG</b> - Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 06, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)</p> <p><b>BauGB</b><br/>                     Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634</p> <p><b>FFH-Gebiete</b> sind spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) ausgewiesen wurden und dem Schutz von Tieren (Fauna), Pflanzen (Flora) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen, die in mehreren Anhängen zur FFH-Richtlinie aufgelistet sind. FFH-Gebiete sind ein Teil des Natura 2000-Netzwerkes.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |  |
| 7.8c)    | <p><b>Umweltamt - Wasser, Boden, Abfall</b></p> <p><b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b><br/>                     keine</p>  | Abwägung: keine             | Wird zur Kenntnis genommen.  |

| Lfd. Nr.  | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung                 |
|---|--|-------|--|
|   | <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</b><br/>keine</p> <p><b>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b><br/>Keine</p> |       | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>                        |
| 7.9c)   | <p><b>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</b><br/>Keine erneute Stellungnahme.</p>   |       | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 7.10c)  | <p><b>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</b><br/>Keine erneute Stellungnahme.</p>   |       | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 8.1a)   | <p><b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege</b> 18.08.2017</p> <p>Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt.<br/>Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.</p>   |       | <p>Abwägung: keine</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind</p> |
| 8.2a)   | <p><b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Bodendenkmalpflege</b> 16.08.2017</p> <p>In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale nehmen wir als Träger öffentlicher Belange (§ 17BodSchG) wie folgt zur o.g. Planung Stellung:</p>  |       | <p>Abwägung: keine</p> <p>Hinweis wurde bereits im Entwurf berücksichtigt.</p>               |
| <p>Im Bereich der oben genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale weisen wir allerdings darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl</p> |  |       |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum                              | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|------------------------------------|--|
|          | <p>Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) trotzdem folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o. ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Bauausführende sind über diese gesetzlichen Aufgaben zu belehren.</p> |                                    |  |
| 8.1b)    | <p>Hinweis:<br/>Da bei dem Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. weitere Stellungnahmen.</p> <p><b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege</b><br/>Keine erneute Stellungnahme.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |  |
| 8.2b)    | <p><b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Bodendenkmalpflege</b>      <b>26.07.2018</b></p> <p>zu o.g. Planung haben wir im Grundsatz bereits mit Schreiben vom 16.08.2017 Stellung genommen. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange gibt es</p>  | <p>Abwägung: keine</p>             | <p>Hinweis wurde bereits im Entwurf berücksichtigt.</p>                      |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>seitdem keine neuen Erkenntnisse, die die o.g. Planung in ihrer jetzigen Fassung berühren würden. Somit besitzt unsere Stellungnahme vom 16.08.2017 weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Hinweis:<br/>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>   |       |  |
| 8.1c)    | <p><b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege 11.01.2019</b></p> <p>Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt.<br/>Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.</p>   |       | <p>Abwägung: keine<br/><br/>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| 8.2c)    | <p><b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Bodendenkmalpflege</b></p>   |       |  |
| 9a)      | <p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b></p> <p><b>22.08.2017</b></p> <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Formale Hinweise</b><br/>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht</p> |       | <p>Abwägung: keine<br/><br/>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung im Entwurf bereits berücksichtigt.</p> |



| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|------------|---|
| 10b)     | <p>– der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 sowie</p> <p>– dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (RegPl HF 2020) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.).</p> <p><b>Bewertung</b><br/> <b>Die Planungsabsicht ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</b></p> <p><u>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u><br/>                     Die Stadt Zossen ist gemäß Festlegungskarte 1 des LEP B-B als Mittelzentrum gemäß Ziel 2.9 LEP B-B gekennzeichnet. Die Festlegungskarte des RegPl HF 2020 enthält für den Geltungsbereich des B-Plans keine Darstellungen.</p> <p><u>Hinweise</u><br/>                     Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg genehmigte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren (siehe <a href="http://glberlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php">http://glberlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php</a>). Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Planungsabteilung nicht vor.</p> <p>Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> | 11.01.2019 | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Hinweise wurden in der Begründung zum Entwurf bereits berücksichtigt.</p> |
| 10c)     | <p><b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg</b></p> <p>Keine erneute Stellungnahme.</p>   | 11.01.2019 | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Ziele der Raumplanung unterliegen nicht der Abwägung, es besteht Anpassungspflicht.</b></p>  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|---|-------|--|
|          | <p><b>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:<br/>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</b></p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b><br/>                     Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)<br/>                     Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009<br/>                     Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (RegPl HF 2020) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.)<br/> <b>Bindungswirkung</b><br/>                     Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten.<br/>                     Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.<br/> <b>Hinweise</b><br/>                     Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.<br/>                     Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach sehem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzutellen.<br/>                     Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen:</p> |       | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.</p> <p>Sonstige Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird aktualisiert.</p> |



| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|-------|--|
|          | <p>Zur Information haben wir Ihnen den unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden sowie innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bestand der zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserversorgung des KMS in der Anlage „Bestandsauszug Trink- und Schmutzwasseranlagen, Blatt 1/1“ beigelegt.</p> <p>Die Schmutzwasserbeseitigung im Plangebiet erfolgt gegenwärtig mittels Einrichtungen und Vorklärungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich nicht separierter Fäkaltschlamme (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage). Die Errichtung einer zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage ist derzeit gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des KMS nicht geplant.</p> <p>Ergänzend zu den Ausführungen „Flächennutzungsplan“ (siehe hierzu u.a. Pkt. 3.3.1, Seite 8 der Begründung bzw. Pkt. 6.1.4, Seite 15 der Begründung) möchten wir darauf hinweisen, dass parallel zum Aufstellungsbeschluss des o.g. Textbebauungsplans die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zossen (Vorentwurf, Stand Juli 2017) aufgestellt wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde unsererseits mit Stellungnahme vom 30.08.2017 folgende textliche Anmerkung angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Ergänzend zu den aufgezeigten Änderungsbereichen möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass parallel zum Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des FNP der Stadt Zossen der Textbebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ – Stadt Zossen, OT Lindenbrück (Vorentwurf, Stand 28.07.2017) aufgestellt wird.</li> </ul> <p>Mit der Aufstellung des Textbebauungsplans werden die Sicherung des KMS eigenen Flurstückes und die Sicherung der Trinkwasserschutzzone beabsichtigt. Folglich empfehlen wir Ihnen die Darstellung des Geltungsbereiches des Textbebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ (hier Flurstück 48/2 der Flur 3. Gemarkung Lindenbrück) vollumfänglich als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (hier Wasser) sowie eine Kennzeichnung als Änderungsbereich der 2. Änderung des FNP der Stadt Zossen.“</p> |       |  |



| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum           | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|-----------------|--|
|          | <p>Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die unter Pkt. „3.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ der vorliegenden Begründung aufgeführte rechtliche Grundlage, hier Regionalplan Havelland-Fläming 2020, mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018 als unwirksam erklärt wurde.</p> <p>Hinsichtlich der beabsichtigten Anpassung im Rahmen der künftigen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Zossen gehen wir davon aus, dass der KMS bzw. die DNWAB, als Betriebsführungsgesellschaft, bei der Aufstellung entsprechend frühzeitig beteiligt wird.</p>   |                 |  |
| 11c)     | <p><b>DNWAB Dahme-Nuthe Wasser-Abwasser-Betriebsgesellschaft mbH</b><br/>Keine erneute Stellungnahme</p> <p>01.02.2019</p> <p>zu dem mit Schreiben vom 14.12.2018 eingereichten geänderten Entwurf des o.g. Bebauungsplans (Stand 26.10.2018) möchten wir, als Betriebsführungsgesellschaft des Zweckerbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich folgende wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen im Rahmen der erneuten Aufstellung des o.g. Bebauungsplans (B-Plan):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Flächen für Versorgungsanlagen (hier Wasseraufbereitung mit der Zweckbestimmung Wasserwerk) sowie der möglich überbaubaren Grundstücksfläche (Baufeld).</li> <li>- Festsetzung bzw. Ausweisung der vorhandenen, naturnahgestalteten Versickerungsfläche sowie weiterer derzeit mit Bäumen bestehenden Flächen als private Grünfläche.</li> <li>- Ergänzung der Begründung um die Beschreibung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorhabens - hier Beschreibung von Flächen zur Erstaufforstung innerhalb der Gemarkung Treuenbrietzen, Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie von Flächen für waldbesessene Maßnahmen innerhalb der Gemarkung Schönefeld (N.-Urstromtal), Landkreis Teltow-Fläming.</li> </ul> | Abwägung: keine | Zustimmung und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.                    |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum           | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|-----------------|--|
|          | <p>In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen ergänzend mitteilen, dass oben beschriebene Flächen augenscheinlich außerhalb des Verbandsgebietes des KMS sowie außerhalb des Betriebsführungsgebietes der DNWAB liegen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. geänderten B-Plans bestehen unsererseits keine Einwände bzw. Bedenken.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand 28.07.2017) vom 30.08.2017 bzw. auf unsere Stellungnahme zum Entwurf (Stand 23.05.2018) vom 21.08.2018.</p> <p>Die dort gegebenen Hinweise und Anmerkungen sind inhaltlich weiterhin gültig und bei der Planfortschreibung zu beachten.</p>  |                 |  |
| 12a)     | <p><b>Wasser und Bodenverband „Dahme-Notte“</b></p> <p>02.08.2017</p> <p>Aus der Sicht der Gewässerunterhaltung gibt es keine Einwände zum Bauvorhaben.</p> <p>Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern vorgesehen sein, ist der Verband vor der Planung einzubeziehen.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können mit dem Verband abgesprochen werden.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung darf nicht behindert werden. Eventuell entstehende Mehraufwendungen bei der Unterhaltung von Wasserläufen gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Der Verband ist nicht Eigentümer des Gewässers. Eigentümern sind gesondert zu klären.</p> | Abwägung: keine | Zustimmung und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.                    |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum           | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|-----------------|--|
|          | Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir nur Stellungnahmen aus der Sicht der Unterhaltung von Gewässern erstellen und die Untere Wasserbehörde für die wasserrechtlichen Genehmigungen zuständig ist.  |                 |  |
| 12b)     | <p><b>Wasser und Bodenverband „Dahme-Notte“</b>      <b>26.07.2018</b></p> <p>der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Die Belange des Verbandes werden nicht berührt, d. h. in dem gekennzeichneten Bereich ist von Ihnen keine Wassereinleitung oder Kreuzung eines Gewässers II. Ordnung vorgesehen.</p> <p>Sollte eine Einleitung in ein Gewässer der II. Ordnung erfolgen, ist vom Verband gesondert eine Stellungnahme einzuholen.</p> <p>Der Verband ist nicht Eigentümer des Gewässers. Eigentumsfragen sind gesondert zu klären.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir nur Stellungnahmen aus der Sicht der Unterhaltung von Gewässern erstellen und die Untere Wasserbehörde für die wasserrechtlichen Genehmigungen zuständig ist.</p> | Abwägung: keine | Zustimmung und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.                    |
| 12c)     | <p><b>Wasser und Bodenverband „Dahme-Notte“</b>      <b>17.12.2018</b></p> <p>unsere mit Datum vom 25.07.2018 abgegebene Stellungnahme 18.1076 behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Der Verband ist nicht Eigentümer von Gewässern. Eigentumsfragen sind gesondert zu klären.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir nur Stellungnahmen aus der Sicht der Unterhaltung von Gewässern erstellen und die Untere Wasserbehörde für die wasserrechtlichen Genehmigungen zuständig ist.</p>  | Abwägung: keine | Zustimmung und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.                    |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum   | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|---|--|
| 13a)     | <p><b>KMS Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden 15.08.2017</b></p> <p>Dem vorgelegten o.g. Bebauungsplan stimmt der Zweckverband KMS Zossen zu.</p> <p>Die Versorgung des o.g. B-Plangebietes kann aus dem öffentlichen Trinkwassernetz erfolgen.</p> <p>Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Einleiten in eine abflusssiehe Sammelgrube. Die regelmäßige Entleerung der Grube und die Einleitung der Abwässer in die Kläranlagen des Zweckverbandes KMS Zossen ist gegeben.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickern (§ 54 Abs. 4 BbgWG vom 02.03.2012), auf dem es anfällt.</p> <p>Für die Löschwasser Versorgung sind die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit für die Brand- und in den neuen Bundesländern, als Träger des Brandschutzes, auch für die Löschwasservorhaltung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, angemessen verantwortlich (§ 2 Abs. 1 u. 2 BgbBKG vom 24.05.2004)</p> <p>Macht sich im Einzelfall, wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung, eine besondere Löschwasser Versorgung oder Löschwasservorratung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Ist dieser nicht in der Lage, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann sich der Träger der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde hierzu nach § 45 Abs. 3 BgbBKG gegen besonderes Entgelt bereit erklären.</p> <p>Unabhängig von der maximal annehmbaren Durchflussmenge des örtlichen Hydranten, welcher im Regelfall eine Dimensionierung DN 80 aufweist, kann die Bereitstellung einer entsprechenden Löschwassermenge aus dem örtlichen Trinkwassernetz nicht garantiert werden.</p> <p>Daher wird nur zur Erstbrandbekämpfung bis zum Druckabfall im Netz Löschwasser zur Verfügung gestellt.</p> | <p>Abwägung: keine</p> <p>Zustimmung und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|------------|---|
|          | Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Zweckverbandes KMS Zossen gem zur Verfügung.   |            |   |
| 13b)     | <b>KMS Zweckverband Komplexsenerierung Mittlerer Süden</b> 07.08.2018<br>ich bestätige die Stellungnahme des Zweckverbandes KMS Zossen vom 15.08.2017.   | 07.08.2018 | Abwägung: keine<br>Zustimmung und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  |
| 13c)     | <b>KMS Zweckverband Komplexsenerierung Mittlerer Süden</b> 11.01.2019<br>ich bestätige die Stellungnahme des Zweckverbandes KMS Zossen vom 15.08.2017.<br>Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Zweckverbandes KMS Zossen gem zur Verfügung.   | 11.01.2019 | Abwägung: keine<br>Zustimmung und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  |
| 14a)     | <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> 21.08.2017<br>Von dem geplanten Vorhaben werden forstrechtliche Belange durch Überplanung von <b>ca. 10.000 m²</b> Waldfläche betroffen.<br>Zur Schaffung von Baurecht bedarf es der Zulassung zur Änderung der Nutzungsart Wald vorliegend in Fläche Wasserwerk (NA 12320) i.S. § 8 LWaldG (s. Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 33]). Zu den eingereichten Planungsunterlagen mit Stand Vorentwurf 28.07.2017 nehme ich wie folgt Stellung bzw. fordere folgende Ergänzungen/Korrekturen:<br><b>Zu Nr.3-1</b><br><b>Anlass und Erfordernis</b><br>Insofern durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, die errichtete Zaunanlage und damit Sperrung von Wald i.S. von § 18 LWaldG legitimiert werden soll, ist das Verfahren ungeeignet. | 21.08.2017 | <b>Abwägung: Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</b><br>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br>Für die Stadt ist die Schaffung von Planungssicherheit und damit für die Sicherung der Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung. Sobald der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt und die Waldumwandlung vollzogen ist bzw. der BP hinsichtlich |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>Das Verfahren schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Erweiterung der technischen Anlagen des Wasserwerkes und damit verbundene Nutzungsartenänderung von Wald in Flächen Wasserwerk. Bis zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme unterliegen die Teilflächen weiterhin der Waldiegenschaft i.S. von § 8 LWaldG und den hiernach geltenden Rechtsnormen dieses Gesetzes.</p> <p><b>Zu Nr. 3.2</b><br/> <b>Abgrenzung des Plangebietes</b><br/>                     Die Größe der überplanten Waldfläche im Geltungsbereich, ist nach überschläglicher Prüfung mit ca. 10.000 m<sup>2</sup> zu beziffern. Die konkrete Größe ist im weiteren Verfahren zu ermitteln.</p> <p><b>Zu Nr. 3.3.1</b><br/> <b>FNP/Landschaftsplan</b><br/>                     Die Einschätzung, wonach der B-Plan aus dem FNP entwickelt werden kann, wird nicht geteilt.<br/>                     Der Flächennutzungsplan steht im südlichen und nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches, den Zielen des Bebauungsplanes entgegen. Diese Flächenteile werden als Fläche für Wald dargestellt. Auch unter Berücksichtigung der von der Stadt selbst gewählten Darstellungsschärfe von &gt;0,5 ha kann der Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden. Der Landschaftsplan als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, steht im nordwestlichen Teil des Plangebietes den Zielen des Bebauungsplanes entgegen.</p> <p><b>Zu Nr. 4</b><br/> <b>Ziele und Zwecke</b><br/>                     siehe Einwand zu Nr.3.1</p> <p><b>Zu Nr. 6.1.2</b><br/> <b>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</b><br/>                     Untersuchungsgegenstand<br/>                     Wald i.S. des § 2 LWaldG</p> |       | <p>Waldumwandlung qualifiziert ist, unterliegt das Plangebiet nicht mehr dem Waldgesetz. Es handelt sich vielmehr um einen beplanten Bereich mit entsprechende Rechtsanspruch auf Nutzung und Bebauung im Rahmen der Festsetzungen.</p> <p><b>Anregung wurde mit dem Entwurf berücksichtigt.</b> Die Inanspruchnahme von Waldfläche wurde im weiteren Verfahren qualifiziert.</p> <p>Aufgrund der Ausweisung von Grünflächen mit Pflanzbindung und der Beschränkung der Versorgungsfläche im Wesentlichen auf den Bestand, die Zufahrt und geringfügige Abrundungsflächen, ist erneut zu prüfen, ob damit doch eine Entwickelbarkeit des BP aus dem FNP gegeben ist.</p> <p>Sieh oben.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|---|-------|--|
|          | <p><b>Räumliche Abgrenzung:</b><br/>                     Der räumliche Untersuchungsbereich ist auf den örtlich abgrenzbaren Waldbestand zu erweitern, dessen Bestandteil die Planfläche ist. Sowie bezüglich des Waldanteils auf die Gemarkungsfläche.</p> <p><b>Inhalt</b><br/>                     Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie sein wirtschaftlicher Nutzen (Nutzfunktion)</p> <p><b>Zu Nr. 6.1.3</b><br/> <b>Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung</b><br/>                     Aufnahme Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) §§ 1, 6, 8</p> <p><b>Zu Nr. 6.1.4</b><br/>                     FNP<br/>                     Siehe Einwand zu 3.3.1</p> <p><b>Landschaftsplan</b><br/>                     Der Landschaftsplan steht dem Bebauungsplan im nordöstlichen Teil entgegen. Das dargestellte geschützte Biotop im Wald wird überplant.</p> <p><b>Zu Nr. 8 Maßnahmen der Verwirklichung</b><br/>                     Es ist zu entscheiden, ob der Bebauungsplan forstrechtlich qualifiziert werden soll. Entsprechende Angaben fehlen.</p> |       | <p>Es wird keine Notwendigkeit gesehen, den Untersuchungsraum auf die gesamte Gemarkungsfläche auszuweiten. Das Plangebiet liegt innerhalb eines rund 120 ha großen Waldgebietes im nördlichen Teil der Gemarkung Lindenbrück. Bei Inanspruchnahme des Waldes von &lt; 1 ha im Plangebiet und Umwandlung in private Grünflächen mit Pflanzbindung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nachweisbar bzw. zu erwarten. Mit der festgesetzten Pflanzbindung für die auf den privaten Grünflächen vorhandenen Waldbäume werden die bestehenden Waldfunktionen durch Erhalt der Waldvegetation weitgehend erhalten (Sichtschutz, Klimaschutz, Schutz von Trinkwasserschutzzonen, Erosionsschutz) und zusätzlich an anderer Stelle im betroffenen Naturraum Waldflächen durch Erst- und Aufforstung neu angelegt und durch ökologischen Waldumbau aufgewertet, wodurch die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bezogen auf den gesamten Naturraum aufgewertet wird.</p> <p>Das geschützte Biotop wird erhalten und im Plan flächig als Hinweis dargestellt</p> <p><b>Anregungen werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan soll forstrechtlich qualifiziert werden. Bis zum Satzungsbeschluss ist der Nachweis über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu führen.</b><br/>                     Sonstige Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Waldumwandlung berücksichtigt.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>Grundsätzlich darf Wald gem. § 8 (1) LWaldG nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.<br/>                     Gemäß § 8 (2) LWaldG steht der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gleich, wenn in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind (forstrechtliche Qualifizierung).<br/>                     Damit ein Bebauungsplan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne) (s. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008), muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten.<br/>                     Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang (flurstücksgenau) geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungsstatbestände (z. B. nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme- nach Forstrecht                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erstaufforstungsfläche</li> <li>b. und/oder Waldumbaufläche</li> <li>c. und/oder Waldrandgestaltung</li> <li>d. ggf. weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugsgrößen</li> </ol> </li> <li>2. Maßnahmebeschreibung                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Pflanzenanzahl</li> <li>b. und Baumart(-en)</li> <li>c. und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur</li> <li>d. und Nachbesserung</li> </ol> </li> </ol> |       |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|-------|---|
|          | <p>3. Fristsetzung für Maßnahmedurchführung<br/>                     4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen<br/>                     5. Sicherheitsleistung<br/>                     a. Fälligkeit<br/>                     b. und Höhe<br/>                     c. und Art der Sicherheit<br/>                     d. und Zeitraum<br/>                     6. besondere Genehmigungstatbestände<br/>                     a. Entlassung bzw. Ausnahmegenehmigungen für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Biotopie gemäß § 32 BbgNatSchAG (s. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. 1/13 [Nr. 21j), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. 1/16 [Nr. 5])<br/>                     b. Prüfpflichten gemäß UVPG (s. UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212) des Bundes und UVPG Brandenburg bei Erreichen der Schwellenwerte für Waldrodung und/oder Erstaufforstung<br/>                     c. Erstaufforstungsgenehmigung für Ausgleichs- und Ersatzflächen<br/>                     7. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche (vertragliche) Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</p> |       | <p><b>Trifft nicht zu, es wird eine forstrechtliche Qualifizierung des BP angestrebt.</b><br/>                     (vgl. auch Abschnitt 14 c)</p> |
| Hinweis: |  |       |   |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum   | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|---|---|
|          | <p>Nach Ermittlung des Flächenumfanges der Waldinanspruchnahme, können auch Aussagen zum notwendigen Kompensationsumfang getroffen werden. Ebenso ergibt sich hieraus eine eventuell notwendige standortbezogene Vorprüfung nach Anlage 1, Nr.17.2.3 UVPg.</p>  |   |   |
| 14b)     | <p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg 22.08.2018</b></p> <p>Von dem Entwurf des Bebauungsplans werden gem. Umweltbericht S.20, forstrechtliche Belange durch Überplanung von <b>9.387 m<sup>2</sup></b> Waldfläche i. S. des § 2 LWaldG betroffen.<br/>                 Die überplante Waldfläche setzt sich wie folgt zusammen:<br/> <b>2.781 m<sup>2</sup></b> Fläche für Versorgungsanlagen<br/> <b>2.663 m<sup>2</sup></b> Fläche für Nebenanlagen (Versickerungsbecken)<br/> <b>3.943 m<sup>2</sup></b> private Grünfläche<br/> <b>Der Planung kann aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.</b></p> <p>Nachfolgend nehme ich zu einzelnen Abschnitten der Begründung sowie dem Umweltbericht wie folgt Stellung:<br/> <b>Begründung zum Bebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“</b><br/> <b>1 Anlass und Erfordernis</b><br/>                 Aus Sicht der unteren Forstbehörde sind die aufgeführten Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht nachvollziehbar dargestellt. Wald wird ohne konkreten Bedarf in Anspruch genommen. Den Ausführungen zur Folge ist Hauptzweck der Planung, das die in 2012 neben dem vorhandenen Bestandsraum um das tatsächliche Betriebsgelände, erfolgte neue Einzäunung entlang der äußeren Flurstücksgrenze, als tatsächlicher Anlass nachträglich legitimiert werden soll. Vollständig unterschlagen wird der Sachstand, dass die in der Begründung zum Bebauungsplan formulierte „Ansicht der Forstbehörde“ zur Waldgesellschaft, mit den Urteilen des Verwaltungsgerichtes Potsdam (VG Potsdam 4 K 879/15 und 4 K 877/15) rechtlich vollumfänglich bestätigt wurde.<br/>                 Insgesamt lässt die Inanspruchnahme/Überplanung der Waldfläche die in § 6 Ziffer 1. LWaldG formulierte Forderung weitestgehend außeracht. Hiernach sollen die Träger öffentlicher Belange ... Wald nur in Anspruch nehmen, soweit</p> | <p><b>Abwägung: Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</b></p> <p>Die Waldflächen werden aufgrund des geänderten Entwurfs erneut qualifiziert.</p> <p>Das der Planung nicht zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen, kann aber inhaltlich nicht nachvollzogen werden.</p> | <p>Eine Gemeinde übt nach Baugesetzbuch die Planungshoheit aus. Sie hat einen Bauleitplan dann aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.<br/>                 Die Stadt beabsichtigt mit der Planung nicht nur die Legitimierung der Einfriedung, sondern auch die langfristige planungsrechtliche Sicherung des Standortes des Wasserwerks. Es ist dabei unbeachtlich, ob es ein konkretes Vorhaben gibt oder nicht. Die Stadt hat auch eine Vorsorgepflicht, um auch zukünftig die qualitätsgerechte Sicherung der Trinkwasserversorgung für die wachsende Bevölkerung zu sichern. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind dann alle Belange zu prüfen und gerecht gegeneinander abzuwägen. Dabei sind die Belange der Forstwirtschaft ein Belang genauso wie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des existenziell bedeutsamen Belangs der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in Menge und vor allem Qualität.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|---|-------|--|
|          | <p>dieses mit den § 1 LWaldG (Waldhalt) normierten Zwecken vereinbar ist.<br/>                     Der o.g. Fläche von 2.781 m<sup>2</sup> für Versorgungsanlagen, steht kein konkretes Vorhaben für die Inanspruchnahme gegenüber. In einem etwaigen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben, würde so wie beispielsweise bei anderen Einrichtungen des KMS geschehen, einer Waldumwandlung seitens der unteren Forstbehörde mit Auflagen i.d.R. zugestimmt werden.<br/>                     Die Fläche für die Nebenanlage (Versickerung) von 2.663 m<sup>2</sup> soll so wie in den vergangenen 30 Jahren bereits geschehen, weiter genutzt werden.<br/>                     Die Ausweisung einer privaten Grünfläche im Umfang von 3.943 m<sup>2</sup> mit der daraus resultierenden notwendigen Waldumwandlung, erfolgt ohne ersichtliche Notwendigkeit und belastbare Begründung. Zumindest ist nicht dargelegt, warum beispielsweise eine Zäunung nicht entlang der Baugrenze und um die Sickerfläche reicht.<br/>                     Die in der nun vorgelegten Planung dargelegte Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) ist auch Gegenstand eines Waldumwandlungsverfahrens. Der Ablehnungsbescheid der Oberförsterei Wünsdorf vom 26.04.2013 wurde im Widerspruchsverfahren und mit Urteil vom Verwaltungsgericht Potsdam vom 02.09.2016 (VG Potsdam 4K 879/15) bestätigt. Ein Antrag auf Zulassung zur Berufung vor dem OVG ist dazu anhängig. Auf die Urteilsbegründung hinsichtlich der Versagungsgründe der Waldumwandlung wird ausdrücklich verwiesen.</p> |       | <p>Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br/>                     Begründung bei Nichtberücksichtigung</p> <p>Das Wasserwerk grenzt an ein Waldgebiet, was 2.300 ha groß ist. Die Waldfläche, die von der Planung und Einfriedung berührt ist, ist mit &lt; 1 ha nur ein Bruchteil, nicht einmal 1 %.<br/>                     Das Bestreben des KMS das Wasserwerk einschließlich einer gewissen Erweiterungsfläche dauerhaft planungsrechtlich zu sichern und das gesamte Grundstück auch gegenständig durch einen Zaun vor dem betreten und Befahren durch Dritte zu sichern, kann von der Stadt nachvollzogen werden und wird deshalb durch die Planaufstellung unterstützt. Der KMS kann so der Verkehrssicherungspflicht besser gerecht werden und sein Grundstück sichern und schützen. Leider kommt es immer wieder zu illegalen Ablagerung von Müll und sonstigen Abfällen im frei zugänglichem Wald, die dann auf Kosten des KMS also letztendlich auf Kosten der Kunden des KMS bzw. der Gemeinden entsorgt werden müssten, um Schaden insbesondere in der Nähe der Grundwasserentnahmestellen zu verhindern.<br/>                     Um die Belastungen der Bürger nicht zusätzlich zu erhöhen, kann das Sicherheitsbedürfnis des KMS nachvollzogen werden.<br/>                     Da die Einfriedung und eine Waldumwandlung von der zuständigen Forstbehörde aufgrund der Bestimmungen des Waldgesetzes abgelehnt bzw. beklagt wurden, sieht die Stadt keine andere Möglichkeit, als über die Bauleitplanung eine vertretbare Lösung aufzuzeigen.</p> <p>Da das betroffene Waldstück im Vergleich zu der umgebenden Waldfläche verschwindend klein ist, kann die Einschränkung der Zugänglichkeit dieses kleinen Waldstücks, das an die technischen Anlagen des Wasserwerks angrenzt, als vertretbar angesehen werden. Die forstwirtschaftliche und erholungsmäßige Bedeutung ist sehr gering. Die Sichtschutzfunktion bleibt mit der Festsetzung der Grünflächen und Pflanzbindung erhalten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans, als hoheitliche Aufgabe der Stadt Zossen rechtlich verfahrenstechnisch gesehen in keiner Weise mit dem anhängigen Rechtsstreit in Verbindung steht. Natürlich soll der Bebauungsplan helfen, die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Waldumwandlung zu schaffen.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|---|-------|--|
|          | <p>Erklärtes Planziel ist gem. Unterlage die forstrechtliche Qualifizierung. Der Entwurf des Bebauungsplanes erreicht bisher nicht die forstrechtliche Qualifizierung, so dass von § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG kein Gebrauch gemacht werden darf (siehe hierzu meine Stellungnahme vom 21.08.2018).</p> <p>Nach derzeitigem Stand würde erst im anschließenden Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) über die Zulassung der Waldumwandlung konzentrierend entschieden.</p> <p>2 Bestand und Beschreibung des Plangebietes</p> <p>2.2 derzeitige bauliche und sonstige Nutzungen, Erschließung Letzter Satz S.7<br/>                     Woraus die Einschätzung abgeleitet wird, das eine „Waldumwandlung geplant ist ...weil es sich nicht um forstwirtschaftlich nutzbare Bereiche ... noch um Erholungswald für die Öffentlichkeit handelt, ist nicht ersichtlich.<br/>                     Alle überplanten Waldflächen erfüllen derzeit eine Nutz- Schutz- und Erholungsfunktion in unterschiedlicher Intensität.</p> <p>3 Vorbereitende Bauleitplanung, übergeordnete Landesplanung....</p> <p>3.1 Flächennutzungsplanung<br/>                     Auf die entgegenstehende Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) habe ich bereits in meiner SN vom 21.08.2017 hingewiesen. Seitens der unteren Forstbehörde wird ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes vorab gefordert.</p> <p>3.3 Ziele der Regionalplanung<br/>                     Eine Aktualisierung/Anpassung der Aussagen auf Grund des aktuellen Rechtsstatus der Planung ist erforderlich.</p> <p>5.3 Sonstige Festsetzungen<br/>                     5.3.2 Private Grünflächen<br/>                     Es ist nicht nachvollziehbar woraus die Einschätzung resultiert, dass die betroffene Waldfläche nicht forstwirtschaftlich nutzbar wäre. Richtig ist, dass die Erholungsfunktion der Waldfläche auf Grund des rechtswidrig errichteten Zaunes eingeschränkt ist.<br/>                     Warum der Betrieb des Wasserwerkes mit seiner Versorgungsfunktion von der</p> |       | <p>Die Zielstellung der forstrechtlichen Qualifizierung des BP wird aufrechterhalten. Ein entsprechender Vertrag mit einem Anbieter von Ersatzflächen im Gebiet Potsdam-Mittelmark ist in Vorbereitung. Der Vertrag wird der Forstbehörde zur Kenntnis übergeben.</p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung der Flächenausweisung entfällt die Erforderlichkeit der Änderung des FNP.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>Ausweisung einer privaten Grünfläche im Umfang von <b>rund 4.000 m<sup>2</sup></b> abhängig sein soll, erschließt sich nicht. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht keine Erweiterungsmöglichkeit in diesen Flächenteil hinein vor. Die Sicherung der betrieblichen Anlage des Wasserwerkes erfolgt seit 30 Jahren mittels Zaunanlage. Nur zur nachträglichen Legitimierung einer weiteren Zaunanlage entlang der Flurstücksgrenze ist eine Waldumwandlung in private Grünfläche rechtswidrig.</p> <p>9 Maßnahmen zur Umsetzung</p> <p>9.2 Waldumwandlung</p> <p>Es ist beabsichtigt, den Plan forstrechtlich zu qualifizieren, Wesentliche Inhalte (siehe meine Stellungnahme vom 21.08.2017) dazu fehlen bisher, so dass hierzu noch nicht Stellung genommen werden kann.</p> <p>Auf Grund der seit dem 16.04.2018 geltenden Waldfunktionskartierung und unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldGG ergibt sich zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes (§ 8, Abs.3) ein Ausgleichfaktor für die überplante Waldfläche von 1 : 4,25.</p> <p>Hiermach ist gem. vorliegender Planung für 9.387 m<sup>2</sup> Umwandlungsfläche, von einer Kompensationsfläche im Umfang von 39.895 m<sup>2</sup> auszugehen. Für die Flächenteile auf denen der vollständige Bestockungserhalt in der Planunterlage festgeschrieben wird, ist ein Abschlag von 1,00 vom Ausgleichfaktor (Reduzierung auf 1 : 3,25) möglich.</p> <p>6. Umwelbericht</p> <p>6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p>6.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes Wald</p> <p>Die Aufzählung der betroffenen Waldfunktionen ist unvollständig. Folgende Waldfunktionen sind auf der betroffenen Fläche kartiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wald in Wasserschutzgebieten, Wasserschutzzone 2 1202</li> <li>• Wald auf erosionsgefährdetem Standort 2100</li> <li>• lokaler Klimaschutzwald 3100</li> <li>• Sichtschutzwald 4100</li> </ul> |       | <p><b>Die Anregungen werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Erhöhung der Anforderungen an den Waldausgleich werden berücksichtigt.</p> <p><b>Die Anregungen zum UB werden berücksichtigt.</b></p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|-------|---|
|          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzwald</li> </ul> <p>9100</p> <p>Aussagen zu Auswirkung der Umsetzung der Planung auf diese, fehlen.</p> <p>10.Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes<br/>                     Es fehlen Aussagen zu Auswirkungen auf das benachbarte Waldgrundstück. Beispielsweise wird die forstliche Bewirtschaftung der umliegenden Waldfläche (FS 48/1) insbesondere im Randbereich zum Plangebiet erschwert. Die Belastung durch die erhöhte Verkehrssicherungspflicht steigt für den benachbarten Waldbesitzer.</p>  |       | <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen werden nicht gesehen.<br/>                     Für die Stadt Zossen ist nicht nachvollziehbar, warum sich die forstliche Bewirtschaftung der umliegenden Waldfläche (FS 48/1) erschweren sollte. Auch derzeit muss die Bewirtschaftung immer auf den eigenen Flächen abgewickelt werden.<br/>                     An der Planung wird festgehalten, wobei die Fläche für Versorgung deutlich verringert wurde, so dass erst recht keine Betroffenheit der Nachbarflächen zu befürchten ist</p> |
| 14c)     | <p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b></p> <p>18.01.2019</p> <p>Von dem Entwurf des Bebauungsplanes werden gem. Umweltbericht S. 20, forstrechtliche Belange durch Überplanung von <b>9.387 m²</b> Waldfläche i. S. des § 2 L WaldGz betroffen.<br/>                     Die überplante Waldfläche setzt sich wie folgt zusammen:<br/>                     687 m² Fläche für Versorgungsanlagen<br/>                     2.771 m² Fläche für Nebenanlagen (Versickerungsbecken)<br/>                     6.678 m² private Grünfläche<br/>                     Ich habe die forstrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplamentwurfes mit Kompensationsmaßnahmen und Darlegung besonderer Genehmigungstatbestände zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine abschließende forstrechtliche Stellungnahme ist zurzeit nicht möglich. Ich verweise auf die Begründung des Urteiles des Verwaltungsgerichtes Potsdam, AZ: VG 4 K 879/15 vom 02.09.2016 im verwaltungsgenichtlichen Verfahren wegen Versagung einer Waldumwandlungsgenehmigung der betroffenen Fläche. Eine Entscheidung in diesem anhängigen Verfahren bleibt abzuwarten</p> |       | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Gemeinde ist nicht nachvollziehbar, warum die Forstbehörde zum Bebauungsplan keine abschließende Stellungnahme abgeben kann. Das angeführte Urteil zu dem verwaltungsgenichtlichen Verfahren bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan.</p>  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|------------|---|
|          | <p>Rechtsgrundlagen<br/>                     1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 33])</p>                                      |            | <p>Die Stadt Zossen übt unabhängig von rechtlichen Streitigkeiten anderer mit der Aufstellung des Bebauungsplans ihre Planungshoheit aus. Im Gegenteil, der Rechtsstreit zeugt davon, dass ein Planungsantrag besteht.<br/>                     Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 15a)     | <p><b>Stadt Baruth/Mark</b><br/>                     Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und teilen mit, dass Belange der Stadt Baruth/Mark nicht berührt sind.<br/>                     Für die Durchführung des Vorhabens wünschen wir viel Erfolg.</p> | 03.08.2017 | <p>Abwägung: keine<br/>                     Zustimmung und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 15b)     | <p><b>Stadt Baruth/Mark</b><br/>                     wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und teilen mit, dass Belange der Stadt Baruth/Mark nicht berührt sind.<br/>                     Für die Durchführung des Vorhabens wünschen wir viel Erfolg.</p> | 01.09.2018 | <p>Abwägung: keine<br/>                     Zustimmung und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>   |
| 16a)     | <p><b>Armt Am Mellensee</b><br/>                     Keine Stellungnahme.</p>  |            | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| 16b)     | <p><b>Armt Am Mellensee</b><br/>                     Keine Stellungnahme.</p>  |            | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| 16c)     | <p><b>Armt Am Mellensee</b><br/>                     Nicht erneut beteiligt.</p>   |            | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum             | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|--|-------------------|--|
| 17a)     | <b>Amt Schenkenländchen</b><br>Keine Stellungnahme   |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 17b)     | <b>Amt Schenkenländchen</b><br>Keine Stellungnahme.  |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 17c)     | <b>Amt Schenkenländchen</b><br>Nicht erneut beteiligt.   |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 18a)     | <b>Gemeinde Rangsdorf</b>  | <b>22.08.2017</b> | Abwägung: keine  |
|          | Die vorliegende Planung lässt keine Auswirkungen auf die Gemeinde Rangsdorf erkennen, so dass die Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Aus diesem Grund wird der Sachverhalt nicht als Beschlussvorlage in die Gemeindevertretersitzung eingebracht. |                   |  |
|          | Es gibt unsererseits keine Hinweise oder Einwendungen zu den vorgelegten Unterlagen. Auch sind hier keine Planungen eingeleitet worden, die aus unserer Sicht für Ihre Planungsabsichten bedeutsam wären.  |                   |  |
| 18b)     | <b>Gemeinde Rangsdorf</b><br>Keine erneute Stellungnahme   |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 18c)     | <b>Gemeinde Rangsdorf</b><br>Nicht erneut beteiligt.   |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 19a)     | <b>Stadt Mittenwalde</b><br>Keine Stellungnahme  |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 19b)     | <b>Stadt Mittenwalde</b><br>Keine Stellungnahme  |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| 19c)     | <b>Stadt Mittenwalde</b><br>Nicht erneut beteiligt.  |                   | Wird zur Kenntnis genommen.  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum                    | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|--------------------------|---|
| 20a)     | <p><b>Stadt Ludwigfelde</b><br/>Keine Stellungnahme</p>  |                          | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| 20b)     | <p><b>Stadt Ludwigfelde</b></p> <p>mit Schreiben vom 19.07.2018 wurde die Stadt Ludwigfelde am Verfahren „Bebauungsplan Wasserwerk Lindenbrück – Fortführung des Textbebauungsplans als Bebauungsplan mit Planzeichnung im Regelverfahren“ im Rahmen der formellen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zur Planungsabsicht gebeten.<br/>                     Die Stadt Zossen beabsichtigt, durch Aufstellung eines Bebauungsplans im Plangebiet, die planungsrechtliche Sicherung und Ausweisung des Standorts für ein Wasserwerk im OT Lindenbrück zu schaffen und des Weiteren eine mögliche bzw. erforderliche Erweiterung der technischen Anlagen planungsrechtlich langfristig zu sichern.<br/>                     Auf Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB möchten wir zu der o.g. Planung „Bebauungsplan – Wasserwerk Lindenbrück – Fortführung des Textbebauungsplans als Bebauungsplan mit Planzeichnung im Regelverfahren“ der Stadt Zossen wie folgt Stellung nehmen:<br/>                     Von der vorgelegten Planung gehen derzeit keine erkennbaren Auswirkungen auf die Stadt Ludwigfelde aus. Die Belange der Stadt werden insofern durch den Bebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ nicht berührt.</p> <p>Nach Durchsicht der von Ihnen uns bereit gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ teilen wir Ihnen jedoch noch folgende Anregung bzgl. der Ziele der Regionalplanung mit:</p> <p>Der von der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Mit insgesamt acht Urteilen vom 5. Juli 2018 (AZ: OVG 2 A 2.16 u.a.) wurde der von der Regionalen Planungsgesellschaft Havelland-Fläming erstellte Regionalplan Havelland-Fläming vom</p> | <p><b>08.08.2018</b></p> | <p><b>Abwägung: Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</b></p> <p>Ausführungen und dass keine Auswirkungen von der Planung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum             | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|-------------------|---|
|          | <p>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt. Die Nichtigkeit des Regionalplans Haveland-Fäming ist mit Stand vom 07.08.2018 allerdings noch nicht rechtskräftig bekannt gemacht worden, sodass die Grundsätze der Regionalplanung, die die Ziele des LEP B-B konkretisieren, vorerst weiterhin Beachtung finden. Mit Rechtskraft des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg bestehen keine regionalplanerischen Ziele mehr, die bei Aufstellung von Bauleitplänen beachtungspflichtig wären.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Mitteilung des Ergebnisses zur Abwägung.</p> |                   | <p>Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.</p>  |
| 20c)     | <p><b>Stadt Ludwigfelde</b><br/>Nicht erneut beteiligt.</p>   |                   |   |
| 21a)     | <p><b>Stadt Trebbin</b></p> <p>Für die Beteiligung der Stadt Trebbin als Nachbargemeinde am Planverfahren zur Aufstellung des Textbebauungsplanes „Wasserwerk Lindenbrück“ der Stadt Zossen, Ortsteil Lindenbrück möchte ich mich bedanken.</p> <p>Nach Durchsicht der mir übergebenen Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Trebbin keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Weder planungsrechtliche Belange der Stadt Trebbin noch wahrzunehmende öffentliche Belange sind von der Aufstellung des Textbebauungsplanes betroffen.</p>   | <b>02.08.2017</b> | <p>Abwägung: keine<br/>                     Ausführungen und dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|---|------------|---|
| 21b)     | <p><b>Stadt Trebbin</b><br/>                     für die Beteiligung der Stadt Trebbin als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BaUGB am Bauleitverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wasserwerk Lindenbrück“ der Stadt Zossen möchte ich mich bedanken.<br/>                     Nach Durchsicht der mir übergebenen Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Trebbin zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wasserwerk Lindenbrück“ (Stand 15. / 17. Mai 2018) keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.<br/>                     Weder planungsrechtliche Belange der Stadt Trebbin als auch wahrzunehmende öffentliche Belange sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes berührt.</p>   | 01.08.2018 | <p>Abwägung: keine<br/>                     Ausführungen und dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 21c)     | <p><b>Stadt Trebbin</b><br/>                     Nicht erneut beteiligt.</p>  |            | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| 22a)     | <p><b>EWE Netz GmbH</b><br/>                     Keine Stellungnahme</p>  |            | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| 22b)     | <p><b>EWE Netz GmbH</b><br/>                     Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.<br/>                     Diese Leitungen und Anlagen sind in Ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.<br/>                     Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Statistonsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von</p> | 01.08.2018 | <p>Abwägung: keine<br/>                     Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Derzeit sind keine Änderungen am Leitungsbestand geplant.</p>  |

- a) zum Vorentwurf Textbebauungsplan Stand: 28.07.2017
- b) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 15./17.05.2018
- c) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 28.10.2018

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|---|------------|--|
|          | <p>dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu ersetzen, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.<br/>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.<br/>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.<br/>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteter Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gem jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewenetz.de">https://www.ewenetz.de</a></p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.<br/>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach</p> |            |  |
| 22c)     | <p><b>EWE Netz GmbH</b></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>  | 21.12.2019 | <p>Abwägung: keine</p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Derzeit sind keine Änderungen am Leitungsbestand geplant.</p> |

- a) zum Vorentwurf Textbebauungsplan Stand: 28.07.2017
- b) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 15./17.05.2018
- c) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 26.10.2018

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme  | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung |
|----------|---|-------|--|
|          | <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen in zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlageauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gem jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="#">www.zossen.de</a> abrufen.</p> |       |  |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum      | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|------------|---|
| 23       | <p><b>Stellungnahme Bürger 1</b></p> <p>Wir sind als Erbgemeinschaft jeder hälftig Eigentümer des das Wasserwerk umschließenden Waldes und insofern besonders vom o.g. Bebauungsplan betroffen. Als Waldeigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht woraus sich für uns, sollte es zu baulichen Erweiterungen auf dem benachbarten Gelände kommen, unzunutzbare Mehraufwendungen schon allein auf Grund der Länge der Grenz diesbezüglich ergeben würden. Dies betrifft nicht nur Gebäude sondern alle baulichen Anlagen einschließlich Einfriedungen.</p> <p>Wie erlebt, wurde der jüngst (offensichtlich zu Unrecht) errichtete Zaun bereits mehrfach von umstürzenden Bäumen oder abgebrochenen Ästen massiv beschädigt, allerdings von Bäumen auf dem Grundstück des KMS.</p> <p>Von daher erwarten wir, dass dem Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen wird bei der weiteren Planung oder Bauausführung.</p> <p>Des Weiteren wurde bereits vor einiger Zeit ohne jede Genehmigung das komplette Grundstück um das Wasserwerk eingezäunt ohne dass wir in Kenntnis gesetzt wurden, was aber lt. BbgJNRRG §29 (1) vorgeschrieben ist.</p> <p>Letzt und endlich soll wohl lediglich verhindert werden, dass jemand sieht, wie der Teich, an dem wir als Kinder schon viel Freizeit verbracht haben, durch offensichtlich rostige Rückstände, die das Wasserwerk nun schon seit Jahren einleitet, zerstört wird.</p> | 30.08.2018 | <p><b>Anregungen werden teilweise und wie folgt berücksichtigt</b></p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Stadt ist aus den getroffenen Aussagen nicht nachvollziehbar, warum eine mögliche bauliche Erweiterung einschließlich einer Einfriedung auf der Grundlage des Bebauungsplans einen unzunutzbaren Mehraufwand für die Verkehrssicherungspflicht aufgrund der Länge der Grenze ergeben könnte.</p> <p>Die Planung umfasst ausschließlich das Grundstück des Wasserwerks und dient vorrangig der Sicherung und der begrenzten Erweiterung des Standortes des Wasserwerks. Die Einzäunung dient der Sicherung der technischen Anlagen und dem Schutz vor illegaler Ablagerung von Abfällen und Siedlungsmüll. Der Stadt ist nicht bekannt, dass die Verkehrssicherungspflicht der Nachbarn bisher über die Fläche des Wasserwerks erfolgte.</p> <p>Die Ausführungen zu den umgestürzten Bäumen und die Errichtung bzw. Beschädigung der Zaunanlage betreffen den Bebauungsplan nicht direkt. Die Verantwortung bzw. die Verkehrssicherungspflicht obliegt in diesem Fall ausschließlich dem KMS.</p> <p>Mit der Änderung des Entwurfs und der zusätzlichen Ausweisung von Grünflächen mit Erhalt der Vegetation im neuen Entwurf und der Beschränkung der bebaubaren Flächen im Wesentlichen auf den Bestand werden aus Sicht der Stadt Zossen keine nachbarschaftliche Belange stärker als bisher berührt</p> <p>Das Nachbarschaftsgesetz gilt unabhängig vom Bebauungsplan. Im Bebauungsplan besteht allerdings die Möglichkeit gestalterische Festsetzungen zu Einfriedungen zu treffen, wovon auch Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>Die Einleitung von unbelasteten Niederschlags- und Prozesswasser ist Bestandteil des genehmigten ordnungsgemäßen Betriebs des Wasserwerkes. Dass z. B. das Rückspülwasser ggf. einen hohen Eisengehalt und damit eine rostige Farbe aufweist, liegt in der Natur des geförderten Grundwassers. Stellt aber keine Gefährdung für die Umwelt bzw. den Menschen dar.</p> |

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme   | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung   |
|----------|--|-------|--|
|          | <p>Von daher lehnen wir das Vortraben ab und erwarten eine Antwort insbesondere in unserer Eigenschaft als betroffene Nachbarn und Waldbesitzer.</p> |       | <p>Auf den Bebauungsplan kann nicht verzichtet werden, da dieser die langfristige Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativem Trinkwasser sichert. Nach Abschluss des Verfahrens wird den Bürger mitgeteilt, wie mit der Stellungnahme umgegangen wurde.</p> |

| 24 | <b>Stellungnahme Bürger 2</b>  | <b>30.08.2018</b> | <b>Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</b>  |
|----|--|-------------------|---|
|    | <p>Wie aus unserer Anschrift erkennbar leben wir in unmittelbarer Nachbarschaft des Wasserwerks. Bis der neu und illegal errichtete Zaun dies verhinnderte konnte man noch auf kurzen Weg Erholung und Entspannung insbesondere am Teich finden, der in ihren Unterlagen die Bezeichnung Rückspülbecken erhält. Dieses sogenannte Rückspülbecken ist keinesfalls ein naturnahes temporäres Kleingewässer sondern war Jahrzehnte ein natürliches Biotop, prall gefüllt mit Tier- und Pflanzenarten, deren Verschwinden wir leider miterleben mussten. Der Umweltbericht in der Vorlage ist oberflächlich und lässt den Schluss zu, dass sich offensichtlich niemand die Mühe gemacht hat, an diesem "Versickerungs- und Spülbecken", wie es weiter genannt wird und das wie bereits ausgeführt keinesfalls offen zugänglich ist, Untersuchungen durchzuführen. Sonst könnte man nicht lesen, dass das Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Käfern oder Libellen ausgeschlossen ist. Nein es gibt sie noch obwohl der KMS nun seit vielen Jahren seine umweltbelastenden Rückstände aus der Trinkwassergewinnung in den Teich einleitet. Wie das Reinspülwasser des KMS aussieht und wie es sich auswirkt, kann man unschwer an beigefügten Fotos erkennen. Hier wurde und wird massiv gegen das BNatschG insbesondere den zitierten § 30 verstoßen und uns drängt sich die Frage auf, ob sowohl mit dem Zaunbau als auch mit vorliegendem Bebauungsplan dieser Zustand vertuscht und für die Zukunft gesichert werden soll. Wir fordern eine gründliche Überprüfung dieses Sachverhaltes, den Rückbau des illegal errichteten Zaunes sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Umweltschäden für die der KMS als Eigentümer des Wasserwerks natürlich aufzukommen hat.<br/>                     (Die benannten Fotos können im Bauamt eingesehen werden)</p> |                   | <p>Das zum Wasserwerk gehörende Rückspülbecken innerhalb der Waldfläche ist ein naturnahes Kleingewässer, das bereits seit Inbetriebnahme des Wasserwerks besteht und mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht verändert werden soll. Mit der Festsetzung als Grünfläche mit Pflanzbindung und dem Hinweis/Kennzeichnung des vorhandenen Biotops lassen sich keine negativen Auswirkungen auf die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt erkennen. Trotz der Abgrenzung der Flächen mit einem Zaun, können die vorhandenen Amphibien, Reptilien, Käfern oder Libellen das Gewässer auch weiterhin nutzen, da dieser durchlässig und ohne Sockel herzustellen ist. Die vorgebrachten Beeinträchtigungen bzw. Belastungen des Rückspülwassers sind Auswirkungen und Bestandteil des genehmigten ordnungsgemäßen Betriebs des Wasserwerkes und insofern nicht untersuchungserheblich.</p> <p>Die betroffenen zuständigen Umweltbehörden wurden im Planverfahren ordnungsgemäß beteiligt. Die Erstellung des Bebauungsplans zur planungsrechtlichen Sicherung des Wasserwerks wurde ausdrücklich begrüßt, um die Qualitätssicherung der Trinkwasserbereitstellung zu gewährleisten. Es wurden keine Bedenken zum Bebauungsplan geäußert, so dass kein weiterer Untersuchungsbedarf gesehen wird.</p> <p>Von dem eisenhaltigen Rückspülwasser gehen keine unzulässigen Umweltgefahren aus. Nach Kenntnis der Stadt Zossen gibt es keine Umweltschäden, die beseitigt werden müssten.</p> <p>Der Bebauungsplan wird weiter geführt, um die qualitätsvolle Trinkwasserbereitung langfristig zu sichern. Zur Minderung des Eingriffs werden Grünflächen mit Pflanzbindung und das geschützte Biotop festgesetzt. Die Versickerung von unbelasteten</p> |

Stadt Zossen, OT Lindenbrück Bebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ - Auswertung der Beteiligungsverfahren

- a) zum Vorentwurf Textbebauungsplan Stand: 28.07.2017
- b) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 15./17.05.2018
- c) zum Entwurf Bebauungsplan Stand: 26.10.2018

| Lfd. Nr. | Behörde /Träger öffentlicher Belange<br>Inhalt der Stellungnahme | Datum | Umgang mit den Anregungen (Abwägung)<br>Begründung bei Nichtberücksichtigung  |
|----------|--|-------|---|
|          |  |       | <p>Niederschlags- und Prozesswasser wird gegenüber dem genehmigten Zustand nicht verändert. Das vorhandene Kleingewässer (Biotop) wird damit auch weiterhin gespeist, da beim Wegfall der Versickerung mit großer Wahrscheinlichkeit das Biotop trocken fallen würde, was nicht zulässig ist. Eine Entfrischung wird ebenfalls weiter ermöglicht, um das gesamte Betriebsgelände vor unbefugtem Zutritt und illegalen Ablagerungen zu schützen. Die Begründung mit Umweltbericht stellt einen Zwischen-/ Entwurfsstand dar und wird entsprechen der überarbeiteten Planung angepasst.</p> |